

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

\* München, den 31. Oktober

1962

Datum	Inhalt	Seite
26. 10. 1962	Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof sowie des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs . . . . .	267
26. 10. 1962	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes . . . . .	268
26. 10. 1962	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern . . . . .	269
26. 10. 1962	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes . . . . .	270
26. 10. 1962	Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) . . . . .	272
26. 10. 1962	Gesetz zur Änderung des Art. 102 des Bayerischen Wassergesetzes . . . . .	276
26. 10. 1962	Gesetz über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Höheren Schulen, Mittelschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG —) . . . . .	276
26. 10. 1962	Gesetz über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes . . . . .	280
23. 10. 1962	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen . . . . .	281
23. 10. 1962	Verordnung über die Umgliederung der Gemeinde Adertshausen und des Marktes Hohenburg aus dem Landkreis Parsberg in den Landkreis Amberg . . . . .	281
25. 9. 1962	Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern . . . . .	281
2. 10. 1962	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik in München . . . . .	289
9. 10. 1962	Verordnung über die Vergütung der Mitglieder des Schätzungsausschusses nach Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz . . . . .	289
17. 10. 1962	Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern . . . . .	290
17. 10. 1962	Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern . . . . .	290
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	290

## Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof sowie des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Vom 26. Oktober 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Gesetz Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (BayBS I S. 24) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung „Nr. 72“ gestrichen und die Kurzbezeichnung „(VIGHG)“ angefügt.
2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Bis zur Neuwahl führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter.“
3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Sie sollen sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. Auch diejenigen Mitglieder, die keine Berufsrichter sind, sollen die

Befähigung zum Richteramt haben oder Lehrer der Rechtswissenschaft an einer bayerischen Universität sein.“

4. § 8 wird gestrichen.
5. a) In §§ 9, 17 Abs. 3, 31 Abs. 5, 32 Abs. 2, 36 und 37 Abs. 1 und 2 wird hinter den Worten „der Strafprozeßordnung“ die Zahl „1946“ gestrichen.  
b) In § 13 Abs. 1 werden die Worte „des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946“ ersetzt durch die Worte „des Gerichtsverfassungsgesetzes“.
6. § 19 erhält folgende Fassung:

#### „§ 19

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs leisten, soweit sie nicht Berufsrichter sind, vor dem Präsidenten bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung folgenden Eid:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Bekennt sich ein Richter zu einer Religionsgemeinschaft, deren Angehörigen das Gesetz die Verwendung einer anderen Beteuerungsformel

gestattet, so kann er diese gebrauchen. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(3) Die Beeidigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs nach Absatz 1 gilt für die Dauer ihres Amtes. Werden sie nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt, so ist ihre erneute Beeidigung nicht erforderlich.

7. Die Überschrift vor § 45 erhält folgende Fassung:

„5. Bei Richtervorlagen (§ 2 Nr. 5)“.

8. a) § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Hält ein Richter eine Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts, die für die Entscheidung eines bei ihm anhängigen Verfahrens einschlägig ist, für verfassungswidrig, so hat er das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 45 werden Absatz 2 in folgender Fassung:

„Der Richter leitet den Vorlagebeschuß mit den Akten dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar zu. In der Begründung des Beschlusses ist auszuführen, aus welchen Gründen die Rechtsvorschrift für das anhängige Verfahren einschlägig ist und für verfassungswidrig erachtet wird.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in ihm treten an die Stelle der Worte „eines Gesetzes“ die Worte „einer Rechtsvorschrift“.

9. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

(1) In Beschwerden nach Art. 120 der Verfassung sind die Handlung oder Unterlassung der Behörde, durch welche der Beschwerdeführer verletzt sein soll, und das verfassungsmäßige Recht, dessen Verletzung der Beschwerdeführer geltend macht, zu bezeichnen; die Bestimmungen der Verfassung, deren Verletzung behauptet wird, sollen angeführt werden. Die Beschwerde kann auch gegen die Handlung oder Unterlassung eines Gerichts erhoben werden.

(2) Ist hinsichtlich des Beschwerdegegenstandes ein Rechtsweg zulässig, so ist bei Einreichung der Beschwerde nachzuweisen, daß der Rechtsweg erschöpft worden ist. Die Verfassungsbeschwerde ist spätestens zwei Monate nach der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen letztgerichtlichen Entscheidung an den Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof einzureichen.

(3) Ist ein Rechtsweg nicht zulässig und wird die Beschwerde gegen eine einem Staatsministerium nachgeordnete Behörde erhoben, so muß der Beschwerdeführer bei Einreichung der Beschwerde nachweisen, daß er innerhalb eines Monats, seit er von der Handlung der Behörde Kenntnis hat, ohne Erfolg bei dem zuständigen Staatsministerium um Abhilfe nachgesucht hat. Sind seit der Einreichung des Gesuchs um Abhilfe drei Monate verstrichen, ohne daß dem Beschwerdeführer ein Bescheid zugegangen ist, so wird angenommen, daß das Gesuch um Abhilfe erfolglos geblieben ist. Die Verfassungsbeschwerde ist spätestens zwei Monate nach der Entscheidung des Staatsministeriums oder der von ihm beauftragten Dienststelle und, falls eine Entscheidung nicht ergangen ist, zwei Monate nach Ablauf der Frist des Satzes 2 beim Verfassungsgerichtshof einzureichen.

(4) Ist ein Rechtsweg nicht zulässig und auch ein Gesuch um Abhilfe nach Absatz 3 Satz 1 nicht möglich, so ist

a) die Verfassungsbeschwerde gegen die Handlung einer Behörde spätestens zwei Monate

seit der Kenntnisnahme des Beschwerdeführers

b) die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung spätestens zwei Monate seit der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen Entscheidung an den Beschwerdeführer

c) die Verfassungsbeschwerde gegen die Unterlassung einer beantragten Handlung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung zu erheben.

(5) Eine verspätet eingereichte Verfassungsbeschwerde wird durch schriftlichen Beschluß zurückgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof ist dabei außer mit dem Präsidenten mit zwei Berufsrichtern besetzt, von denen einer dem Verwaltungsgerichtshof angehören muß.

10. Die Überschrift vor § 54 erhält folgende Fassung:

„7. Bei Popularklagen (§ 2 Nr. 7)“.

11. a) In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden hinter die Worte „eines Gesetzes“ die Worte „oder einer Verordnung“ eingefügt.

b) In § 54 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Gesetze und Verordnungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### Art. 2

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 3. September 1949 (BayBS I S. 29) in der Fassung des Art. 44 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung je Sitzungstag ein Sitzungsgeld in der für die Abgeordneten des Bayerischen Landtags jeweils geltenden Höhe.“

2. In § 4 werden die Worte „Besoldungsgruppe A 1 a“ ersetzt durch die Worte „Besoldungsgruppe A 16“.

#### Art. 3

(1) Das Gesetz tritt am 1. November 1962 in Kraft.

(2) Die Bayerische Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof und das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs in der neuen Fassung mit fortlaufender Artikelfolge unter dem Datum dieses Gesetzes bekanntzumachen.

München, den 26. Oktober 1962

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

### Gesetz

#### zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 26. Oktober 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung des Art. 14 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung (Drittes Abschlußgesetz) vom 3. Februar 1960 (GVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

An Art. 48 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl des Wahlkreisbewerbers ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers nur eine bestimmte Partei oder

sonstige Wählergruppe angekreuzt, so ist diese Stimme dem ersten Bewerber dieser Partei oder sonstigen Wählergruppe auf der Wahlkreisliste zuzurechnen.“

#### Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1962

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

### Gesetz

## zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

Vom 26. Oktober 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147), vom 19. Dezember 1958 (GVBl. S. 345), vom 13. März 1959 (GVBl. S. 113), vom 28. November 1959 (GVBl. S. 257), vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266) und vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) wird wie folgt geändert:

#### 1. Artikel 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist,
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

Für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nicht unter Nr. 2 und 3 fallen, kann der Gemeinderat Richtlinien aufstellen.“

#### 2. Es wird folgender Artikel 56a eingefügt:

##### „Geheimhaltung

(1) Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, sind von den Gemeinden geheimzuhalten. Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt unberührt.

(2) Zur Geheimhaltung der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten haben die Gemeinden die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Sie haben insoweit auch die für die Behörden des Freistaates Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen, die nicht der Einschränkung nach Art. 109 Abs. 2 Satz 2 unterliegen.

(3) Der erste Bürgermeister ist zu Beginn seiner Amtszeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten, die in Abs. 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten geheimzuhalten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. In gleicher Weise hat der erste Bürgermeister seine Stellvertreter zu verpflichten. Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete hat er zu verpflichten, bevor sie mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten befaßt werden.“

#### 3. Es wird folgender Artikel 77 a eingefügt:

##### „Beteiligung an Kreditgenossenschaften

(1) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen reinen Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht erwerben. Dies gilt auch dann, wenn die Kreditgenossenschaft in herkömmlicher Weise Warengeschäfte betreibt. Die Absicht des Erwerbs ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Art. 75 Abs. 1 und 2 findet für diese Fälle keine Anwendung.

(2) Geschäftsanteile an einer Kreditgenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann die Gemeinde nicht erwerben.“

#### 4. Artikel 109 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Eingriffe in das Verwaltungsermessen sind auf die Fälle zu beschränken,

1. in denen das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner eine Weisung oder Entscheidung zwingend erfordern oder
2. in denen die Bundesregierung nach Art. 84 Abs. 5 oder 85 Abs. 3 des Grundgesetzes eine Weisung erteilt.“

#### § 2

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147), vom 12. November 1958 (GVBl. S. 329), vom 19. Dezember 1958 (GVBl. S. 345), vom 13. März 1959 (GVBl. S. 113), vom 28. November 1959 (GVBl. S. 257), vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266) und vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) wird wie folgt geändert:

#### 1. Artikel 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Landkreises,
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

Für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Landkreises, die nicht unter Nr. 2 fallen, kann der Kreistag Richtlinien aufstellen.“

#### 2. Es wird folgender Artikel 50 a eingefügt:

##### „Geheimhaltung

(1) Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, sind von den Landkreisen geheimzuhalten. Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt unberührt.

(2) Zur Geheimhaltung der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten haben die Landkreise die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Sie haben insoweit auch die für die Behörden des Freistaates Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen, die nicht der Einschränkung nach Art. 95 Abs. 2 Satz 2 unterliegen.

(3) Der Landrat ist zu Beginn seiner Amtszeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten, die in Abs. 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten geheimzuhalten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. In gleicher Weise hat der Landrat seinen Stellvertreter zu verpflichten. Kreisbedienstete hat er zu verpflichten, bevor sie mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten befaßt werden.“

#### 3. In Artikel 95 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Maßnahmen der Fachaufsicht“ ersetzt durch „Eingriffe in das Verwaltungsermessen“.

## § 3

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.  
 (2) Der erste Bürgermeister und der Landrat sind, soweit sie noch nicht verpflichtet sind, erstmals innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem durch dieses Gesetz neu eingefügten Art. 56 a Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art 50 a Abs. 3 der Landkreisordnung durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten. Der erste Bürgermeister hat seine Stellvertreter der Landrat seinen Stellvertreter innerhalb zweier weiterer Wochen schriftlich besonders zu verpflichten.

(3) Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gerichtet sind und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt wurden, sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Beteiligungen an einer Kreditgenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht sind bis zum 31. Dezember 1963 abzuwickeln.

München, den 26. Oktober 1962

Der Bayerische Ministerpräsident  
 Dr. Hans Ehard

## Gesetz

## zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Vom 26. Oktober 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern vom 16. Oktober 1954 (BayBS I S. 442) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 160) und vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit es nötig ist und nicht andere Aufgaben vordringlicher sind, soll sie auch sonst Verletzten und Hilflosen Beistand leisten und ärztliche Hilfe verschaffen.“

2. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Ist der Berechtigte nicht bereit, die Gegenstände abzuholen, so kann ihm schriftlich angekündigt werden, daß die Gegenstände verwertet oder, sofern sie wertlos sind, vernichtet werden, wenn sie nicht binnen angemessener Frist abgeholt werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände zulässig. Art. 30 Abs. 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Art. 38 erhält folgende Fassung:

## „Art. 38

(1) Unmittelbarer Zwang im Sinne dieses Gesetzes ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, deren Hilfsmittel und durch Waffen

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schußwaffen sowie Reizstoffe.“

4. Art. 39 erhält folgende Fassung:

## „Art. 39

(1) Unmittelbarer Zwang soll, wenn die Umstände es zulassen, unmittelbar vorher angedroht werden.

(2) Andere Rechtsvorschriften, welche die Ausübung unmittelbaren Zwangs regeln, bleiben unberührt.“

5. Art. 40 erhält folgende Fassung:

## „Art. 40

(1) Der Polizeibeamte darf die Weisung seines Vorgesetzten oder eines sonst dazu Befugten, unmittelbaren Zwang anzuwenden, nicht befolgen, wenn er dadurch ein Verbrechen oder ein Vergehen begehen würde. Befolgt er die Weisung, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß er dadurch ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Weisung hat der Polizeibeamte dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, wenn das nach den Umständen möglich ist.

(3) Art. 65 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.“

6. Art. 41 erhält folgende Fassung:

## „Art. 41

(1) Wer im Gewahrsam der Polizei ist, darf nur gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Polizeibeamte oder Dritte angreift, oder wenn er Widerstand leistet;
2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung aller Tatsachen, besonders der persönlichen Verhältnisse und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird oder

3. Selbstmordgefahr besteht.

(2) § 116 Abs. 4 Satz 1 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.“

7. Art. 42 erhält folgende Fassung:

## „Art. 42

(1) Schußwaffen dürfen gegen einzelne Personen nur gebraucht werden,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu verhüten oder zu unterbinden, die sich den Umständen nach
  - a) als ein Verbrechen oder
  - b) als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen werden soll oder ausgeführt wird,
 darstellt;

2. um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie

- a) bei einer mit Strafe bedrohten Handlung auf frischer Tat betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird,
- b) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
- c) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Anhaltspunkte befürchten lassen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;

3. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergriffung einer Person, die sich in amtlichem Gewahrsam befindet oder befand

- a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe mit Ausnahme der Haft und des Strafrestes,
- b) zum Vollzug der gerichtlich angeordneten Sicherungsverwahrung,

- c) auf Grund richterlichen Haftbefehls,  
 d) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder  
 e) sonst wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn zu befürchten ist, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;
4. gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen
- Sicherungsverwahrung (§ 42 e des Strafgesetzbuches),
  - Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 42 b des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung) oder
  - Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt (§ 42 c des Strafgesetzbuches) angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht.

(2) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur dann gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

(3) Polizeibeamte, die mit der Überwachung und dem polizeilichen Schutz der Landesgrenzen beauftragt sind, dürfen in dem als „Zollgrenzbezirk“ oder „Zonengrenzbezirk“ gekennzeichneten Gebiet Schußwaffen auch gegen jemanden anwenden, der sich der wiederholten Weisung, zu halten oder die Überprüfung seiner Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände zu dulden, durch die Flucht zu entziehen versucht. Ist anzunehmen, daß die mündliche Weisung nicht verstanden wird, so kann sie durch einen Warnschuß ersetzt werden.

(4) Das Recht zum Gebrauch von Schußwaffen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.“

8. Art. 43 erhält folgende Fassung:

„Art. 43

(1) Schußwaffen dürfen nur dann gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet worden sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Der Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist verboten zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch für die Polizei erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, außer wenn es sich beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (Art. 42 Abs. 2) nicht vermeiden läßt.

(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.“

9. Art. 44 erhält folgende Fassung:

„Art. 44

(1) Die Anwendung von Schußwaffen ist außer in den Fällen der Notwehr und des Notstandes anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warschusses. Einer Menschenmenge gegenüber ist die Androhung zu wiederholen.

(2) Der Einsatz von Wasserwerfern, Dienstfahrzeugen und Dienstpferden gegen eine Menschenmenge ist, wenn es die Umstände zulassen, anzudrohen.“

10. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44 a eingefügt:

„Art. 44 a

Unterstellt die Bundesregierung die Polizei nach Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ihren Weisungen, so gilt das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bun-

des vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165) auch für die unterstellten Polizeikräfte.“

11. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über den Widerspruch gegen Maßnahmen der Gemeindepolizei entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt.“

b) Nach Abs. 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Über den Widerspruch gegen Maßnahmen solcher Dienststellen der staatlichen Polizei, die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet sind, entscheiden diese Dienststellen.

(4) Über den Widerspruch gegen Maßnahmen der übrigen Dienststellen der staatlichen Polizei entscheidet als nächsthöhere Behörde

- die Regierung, wenn die Maßnahme in ihrem Bereich von einer Direktion oder von einem Kommissariat oder in einer kreisfreien Stadt,
- die Regierung, in deren Bereich die Dienststelle liegt, wenn die Maßnahme außerhalb Bayerns,
- im übrigen das Landratsamt, wenn die Maßnahme in seinem Bereich getroffen worden ist.

(5) Maßnahmen der entsandten Polizeidienstkräfte gelten in den Fällen des Art. 16 des Polizeiorganisationsgesetzes als Maßnahmen der zuständigen Staatsbehörde, in den Fällen der Art. 21 und 22 des Polizeiorganisationsgesetzes der Behörde, deren Weisungen sie für die Dauer der Maßnahme unterstehen. Im Fall des Art. 58 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes gelten Maßnahmen der zur Hilfeleistung eingesetzten Polizeidienstkräfte als Maßnahmen der Dienststelle, welcher der leitende örtliche Polizeibeamte angehört. Das gilt auch, wenn nach Art. 59 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes ein anderer Polizeibeamter als Leiter des Notstandseinsatzes bestimmt wird.“

12. Artikel 54 erhält folgende Fassung:

„Art. 54

(1) Über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen von Dienststellen der staatlichen Polizei, die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet sind, entscheidet das Staatsministerium des Innern.

(2) Über Aufsichtsbeschwerden gegen Maßnahmen anderer Dienststellen der Polizei entscheiden die in Art. 50 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 genannten Behörden. Art. 50 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen der Polizei, die ausschließlich zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit getroffen werden und nicht nach der Verwaltungsgerichtsordnung anfechtbar sind.“

13. Art. 68 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in Vorschriften des Bundes und anderer Länder nichts anderes bestimmt ist, gilt in den Fällen der Art. 66 und 67 als nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Behörde, die den nichtbayerischen Dienstkräften in Bayern Weisungen erteilen kann. Sind mehrere Behörden dazu befugt, gilt die unterste dieser Behörden als nächsthöhere Behörde.“

14. Art. 69 wird wie folgt geändert:

Die in Klammern gesetzte Verweisung erhält folgende Fassung: „(Art. 38 bis 44 a)“.

15. Dem Art. 73 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Waffen im Sinne des Art. 38 zugelassen sind.“

16. In den Art. 11 Abs. 2, Art. 16, 32 Abs. 2 und Art. 70 wird die Bezeichnung „Ziff“ durch „Nr.“ ersetzt.

### § 2

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Wortlaut des Polizeiaufgabengesetzes in der vom 1. Januar 1963 an geltenden Fassung mit fortlaufender Artikelfolge bekanntzumachen.

### § 3

§ 1 Nr. 15 tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1962

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

## Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG)

Vom 26. Oktober 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Teil I

#### Träger der Sozialhilfe

##### Abschnitt 1

#### Örtliche Träger der Sozialhilfe

##### Art. 1

#### Örtliche Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise; sie führen die Sozialhilfe als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch (§ 96 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes).

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung anzuwenden.

##### Art. 2

#### Sozialhilfeausschuß

(1) Bei dem örtlichen Träger ist ein Sozialhilfeausschuß als ständiger beschließender Ausschuß zu bilden. Er nimmt die grundsätzlichen, allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr; die übrigen Geschäfte führt der Oberbürgermeister oder der Landrat.

(2) Dem Ausschuß gehören an

- a) als beschließende Mitglieder
  1. der Oberbürgermeister oder der Landrat oder der von diesen bestellte Vertreter als Vorsitzender;
  2. sechs bis zwölf Mitglieder des Gemeinderats oder des Kreistags;
- b) als beratende Mitglieder sozial erfahrene Personen, insbesondere Vertreter von
  1. Verbänden der freien Wohlfahrtspflege;
  2. in der kreisfreien Gemeinde oder im Landkreis wirkenden Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind;
  3. Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern;
- c) als Sachverständiger der Leiter des Gesundheitsamts oder der von ihm bestellte Vertreter.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats oder des Kreistags bestimmt; die Zahl der beratenden Mitglieder darf die Zahl der dem Ausschuß angehörenden Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte nicht überschreiten.

### Art. 3

#### Berufung der Mitglieder des Sozialhilfeausschusses

(1) Die Mitglieder des Sozialhilfeausschusses nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2 und Buchst. b werden vom Gemeinderat oder Kreistag berufen.

(2) Vor der Berufung der beratenden Mitglieder hat der Gemeinderat oder der Kreistag von den in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b genannten Stellen, soweit sie örtlich wirken, Vorschläge anzufordern. Bei der Berufung hat der Gemeinderat oder der Kreistag die genannten Stellen nach Umfang und Bedeutung ihres örtlichen sozialen Wirkens zu berücksichtigen.

### Art. 4

#### Beschlüsse des Sozialhilfeausschusses

(1) Der Sozialhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der beschließenden Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und wenn mindestens zwei beratende Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Sitzungen des Sozialhilfeausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Gemeinderat oder Kreistag genehmigt werden.

(4) In der Geschäftsordnung des Gemeinderats oder des Kreistags kann bestimmt werden, daß die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen des Sozialhilfeausschusses auch in anderen Angelegenheiten von der Genehmigung des Gemeinderats oder des Kreistags abhängt.

##### Abschnitt 2

#### Überörtliche Träger der Sozialhilfe

##### Art. 5

#### Überörtliche Träger der Sozialhilfe

(1) Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke, sie führen die Sozialhilfe als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch. Die Regierungen stellen nach Bestimmung des Staatshaushalts staatliche Dienstkräfte und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Die Aufsicht über die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe obliegt den Regierungen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Bezirksordnung anzuwenden.

### Art. 6

#### Sozialhilfeausschuß

(1) Beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist ein Sozialhilfeausschuß als ständiger beschließender Ausschuß zu bilden. Er nimmt die grundsätzlichen, allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr.

(2) Den Vorsitz im Sozialhilfeausschuß führt der Bezirkstagspräsident oder der von ihm bestellte Vertreter. Als Sachverständiger gehört dem Ausschuß ein von der Regierung bestimmter Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes an. Im übrigen gelten für den Sozialhilfeausschuß beim überörtlichen Träger Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2 Buchst. b, Abs. 3 und die Art. 3 und 4 entsprechend.

(3) Als leitende Beamte bestimmt das Staatsministerium des Innern Beamte der Regierungen, welche die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt haben. Sie bereiten die Beschlüsse des Sozialhilfeausschusses vor, nehmen, soweit sie nicht als vom Bezirkstagspräsidenten nach Abs. 2 Satz 1 bestellte Vertreter den Vorsitz führen, beratend an den Sitzungen des Sozialhilfeausschusses teil, vollziehen seine Beschlüsse, führen die nicht dem Sozialhilfeausschuß obliegenden Geschäfte und vertreten die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe nach außen.

## Art. 7

## Sachliche Zuständigkeit

(1) Die überörtlichen Träger sind außer für die Aufgaben nach § 100 des Bundessozialhilfegesetzes auch sachlich zuständig zur Gewährung von

## a) Sozialhilfe

1. für Ausländer und Staatenlose,
2. für Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin in staatlichen Lagern oder lagerähnlichen Wohnheimen bis zur dauernden Unterbringung in einer Wohnung,
3. für unheilbar abschreckend oder ansteckend kranke Sieche, wenn ihr Zustand oder Leiden den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erfordert,

b) vorbeugender Gesundheitshilfe (§ 36 des Bundessozialhilfegesetzes), Krankenhilfe (§ 37 des Bundessozialhilfegesetzes) und Hilfe zur Pflege (§ 68 des Bundessozialhilfegesetzes), soweit diese Hilfen Krebskranken in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die überörtlichen Träger für weitere Aufgaben der Sozialhilfe zuständig sind, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

## Art. 8

## Vorläufiges Eintreten des örtlichen Trägers

Steht nicht fest, ob ein überörtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, so hat der örtliche Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält, bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit einzutreten. Er hat auch dann vorläufig einzutreten, wenn die Hilfe so dringlich ist, daß der überörtliche Träger sie nicht rechtzeitig leisten kann. Der örtliche Träger hat den überörtlichen Träger unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Geschieht das und ist der überörtliche Träger sachlich zuständig, so hat er die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

## Abschnitt 3

## Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden und örtlicher Träger

## Art. 9

## Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Landkreise bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern durch Verordnung bestimmen, daß diese Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, durchführen und dabei entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner das zwingend erfordern.

(3) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde nach Abs. 2 ist auf deren Antrag aufzuheben.

## Art. 10

## Heranziehung örtlicher Träger

(1) Die örtlichen Träger sind verpflichtet, auf Anfordern der überörtlichen Träger bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von

Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) Die überörtlichen Träger können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern durch Verordnung bestimmen, daß die örtlichen Träger folgende Aufgaben, die den überörtlichen Trägern obliegen, durchführen und dabei entscheiden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt in der Tuberkulosehilfe (§§ 51 ff. des Bundessozialhilfegesetzes);
2. Sonderleistungen der Tuberkulosehilfe (§ 56 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes);
3. vorbeugende Hilfe nach § 57 des Bundessozialhilfegesetzes;
4. Blindenhilfe (§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes);
5. Versorgung ambulant behandelter Behinderter mit Körperersatzstücken und mit größeren orthopädischen oder größeren anderen Hilfsmitteln nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes;
6. Sozialhilfe für Ausländer und Staatenlose, soweit nicht Leistungen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6, 7 des Bundessozialhilfegesetzes in Betracht kommen;
7. Sozialhilfe für Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin in staatlichen Lagern oder lagerähnlichen Wohnheimen bis zur dauernden Unterbringung in einer Wohnung, soweit nicht Leistungen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6, 7 des Bundessozialhilfegesetzes in Betracht kommen;
8. vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 36 des Bundessozialhilfegesetzes), Krankenhilfe (§ 37 des Bundessozialhilfegesetzes) und Hilfe zur Pflege (§ 68 des Bundessozialhilfegesetzes), soweit diese Hilfen Krebskranken in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 können die überörtlichen Träger Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner das zwingend erfordern.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die in Abs. 2 aufgeführten Hilfen um andere Aufgaben der Sozialhilfe erweitert werden, wenn eine örtliche Wahrnehmung geboten ist.

## Art. 11

## Mitteilungspflicht

(1) Wird bei einer kreisangehörigen Gemeinde, in der ein Hilfesuchender sich tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe bekannt oder ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, so ist die Gemeinde, soweit sie nicht selbst nach Art. 9 Abs. 2 die Aufgaben durchführt, verpflichtet, die genannten Voraussetzungen dem örtlichen Träger unverzüglich mitzuteilen oder ihm den Antrag unverzüglich zuzuleiten.

(2) Abs. 1 gilt im Verhältnis zwischen örtlichem und überörtlichem Träger entsprechend.

## Abschnitt 4

## Kosten der Sozialhilfe

## Art. 12

## Träger der Kosten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Sozialhilfemaßnahmen, die ihnen nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) Werden Aufgaben nach Art. 9 Abs. 2 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) Werden Aufgaben nach Art. 10 Abs. 2 von örtlichen Trägern durchgeführt, so hat der überörtliche Träger die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## Art. 13

## Beteiligung des Staates

(1) Der Staat leistet einen Ausgleich zu den Aufwendungen, die den Bezirken als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe insgesamt erwachsen. Der Ausgleich richtet sich darnach, wie hoch ein Bezirk, gemessen an der Realsteuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden (gemeindefreien Gebieten), mit Ausgaben für die Sozialhilfe unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen belastet ist. Derjenige Teil dieser Belastungen, der den Landesdurchschnitt übersteigt, wird vom Staat ersetzt.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen, in denen insbesondere der Umfang der beim Ausgleich zu berücksichtigenden Ausgaben und Einnahmen und die Einzelheiten des Berechnungs- und Auszahlungsverfahrens näher bestimmt werden können.

(3) Der Staat beteiligt sich nach Bestimmung des Staatshaushalts an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Sozialhilfe.

(4) Der Staat unterstützt ferner nach Bestimmung des Staatshaushalts die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern bei ihren zentralen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes.

## Teil II

## Sonstige Ausführungsbestimmungen

## Art. 14

## Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit der freien Wohlfahrtspflege

(zu § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BSHG)

(1) Die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. In den Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere wichtige Fragen der Sozialhilfe, die bei der Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege auftreten, beraten werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften sollen für das ganze Land (Landesarbeitsgemeinschaft), für die Bezirke als überörtliche Träger (Bezirksarbeitsgemeinschaft) und für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise als örtliche Träger (Kreisarbeitsgemeinschaft) gebildet werden.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft bildet sich aus Vertretern der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern. Die Bezirks- und Kreisarbeitsgemeinschaften bilden sich aus Vertretern der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, aus Vertretern der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und aus beschließenden Mitgliedern des Sozialhilfeausschusses beim überörtlichen oder örtlichen Träger der Sozialhilfe. Den Arbeitsgemeinschaften können weitere Mitglieder angehören. Die Zahl der Vertreter der öffentlichen Sozialhilfe soll die Zahl der übrigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften nicht überschreiten.

## Art. 15

## Leistungsbescheid über Kostenbeitrag, Aufwendungs- und Kostenersatz

(zu §§ 11, Abs. 2, 29, 43, 58, 74, 84, 85, 92 BSHG)

(1) In einem Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Voll-

streckungsgesetzes, in dem regelmäßig wiederkehrende Leistungen als Kostenbeitrag, Aufwendungs- oder Kostenersatz gefordert werden, kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

(2) In den Fällen des § 92 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes finden die Vorschriften des Art. 124 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch keine Anwendung.

## Art. 16

Festsetzung der Regelsätze  
(zu § 22 Abs. 3 BSHG)

Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung der Regelsätze sind die örtlichen Träger. Das Staatsministerium des Innern bestimmt Mindestbeträge; diese dürfen nicht unterschritten werden.

## Art. 17

Anerkennung, Errichtung und Unterhaltung von Arbeitseinrichtungen  
(zu § 26 Abs. 1 BSHG)

(1) Zuständige Landesbehörde für die Anerkennung nach § 26 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Zuständig für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Arbeitseinrichtungen ist der Staat.

## Art. 18

Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung  
(zu § 26 Abs. 1 BSHG)

(1) Soll jemand nach § 26 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes untergebracht werden, so ist für dieses Verfahren der Träger, der die Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

(2) Die Kosten der Überführung und Unterbringung treffen den Träger, der den Antrag auf Unterbringung gestellt hat.

## Art. 19

Anerkennung von Einrichtungen für Gefährdete  
(zu § 73 Abs. 2 BSHG)

Zuständige Landesbehörde für die Anerkennung nach § 73 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes ist das Staatsministerium des Innern.

## Art. 20

Unterbringung von Gefährdeten  
(zu § 73 Abs. 3 BSHG)

Soll jemand nach § 73 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes untergebracht werden, so ist für dieses Verfahren der überörtliche Träger zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

## Art. 21

Erhöhung der Einkommensgrenze  
(zu § 79 Abs. 4 BSHG)

Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag und ein höherer Familienzuschlag zugrunde gelegt wird, wenn es erforderlich ist, um eine gleichmäßige und ausreichende Hilfe zu gewährleisten. Die Befugnisse der Träger der Sozialhilfe nach § 79 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes bleiben unberührt.



## Art. 22

Zuständigkeit für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs  
(zu § 112 BSHG)

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anmeldung des Erstattungsanspruchs ist die Regierung.

## Art. 23

Beteiligung sozial erfahrener Personen  
(zu § 114 Abs. 2 BSHG)

Sozial erfahrene Personen, die nach § 114 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu beteiligen sind, beruft der Sozialhilfeausschuß. Ist für die Entscheidung über den Widerspruch ein Träger der Sozialhilfe zuständig, so hat er vor Erlaß des Widerspruchsbescheids mindestens zwei dieser Personen beratend zu beteiligen; es ist schriftlich festzustellen, daß das geschehen ist. Ist der Träger der Sozialhilfe nicht selbst für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig (Art. 119 Nr. 1 der Gemeindeordnung, Art. 105 Nr. 1 der Landkreisordnung), so sind diese sozial erfahrener Personen bei der Prüfung nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung beratend zu beteiligen; es ist schriftlich festzustellen, daß das geschehen ist.

## Art. 24

Kostenfreiheit im Widerspruchsverfahren  
(zu § 118 BSHG)

Im Widerspruchsverfahren (§§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung) aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder des Ersatzes von Sozialhilfe werden keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

## Art. 25

Bestellung des Landesarztes  
(zu § 125 BSHG)

Der Landesarzt wird von dem Staatsministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Behörde bestellt.

## Art. 26

Tuberkulosehilfe  
für Angehörige des öffentlichen Dienstes  
(zu § 127 Abs. 6 und 7 BSHG)

(1) § 127 Abs. 1 bis 5 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für die Ehegatten und kinderzuschlagsberechtigten Kinder der genannten Personen.

(2) Zuständig für die Durchführung der Tuberkulosehilfe in den Verwaltungen und Betrieben des Staates ist das Staatsministerium der Finanzen. Es kann durch Rechtsverordnung diese Aufgaben nachgeordneten Behörden übertragen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Bestimmungen über eine Versicherung der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der sich nach Abs. 1 ergebenden Aufwendungen treffen.

## Art. 27

Wegfall des Kostenausgleichs zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern

Die Verpflichtung der örtlichen Träger, den überörtlichen Trägern gemäß der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelung auf Grund von Anerkennnissen oder rechtskräftigen Entscheidungen ein Fünftel des reinen Fürsorgeaufwands zu erstatten, wirkt nicht über den 31. Mai 1962 hinaus.

## Art. 28

Antrag auf Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht  
(zu § 680 Abs. 5 ZPO)

Die Träger der Sozialhilfe können die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht beantragen, wenn zu befürchten ist, daß dem zu Entmündigenden oder dessen Unterhaltsberechtigten Sozialhilfe gewährt werden muß.

## Teil III

## Aufgaben der Bezirke außerhalb der Sozialhilfe

## Art. 29

Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen  
nach §§ 42 b, c StGB, § 126 a StPO

(1) Die Bezirke haben auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung zu vollziehen.

(2) Örtlich zuständig ist der Bezirk, in dessen Bereich der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat. Ist der Unterzubringende behördlich verwahrt, so ist für die Zuständigkeit der Verwahrungsort maßgebend; in diesem Fall ist auf das Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz auch der Bezirk zur Unterbringung verpflichtet, in dessen Bereich der Unterzubringende wohnt.

(3) Die Kosten der Überführung in die Anstalt und der Unterbringung trägt der Staat.

## Teil IV

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## Art. 30

Bestimmungen und Bezeichnungen  
in anderen Vorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften die Fürsorgeverbände Aufgaben durchzuführen haben, treten an ihre Stelle die Träger der Sozialhilfe.

## Art. 31

Änderung des Zivilblindenpflegegeldgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 18. Juni 1953 (BayBS IV S. 644) in der Fassung vom 22. Mai 1958 (GVBl. S. 74) erhält folgende Fassung:

„(1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein Pflegegeld von monatlich 200 Deutsche Mark.“

## Art. 32

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, das Staatsministerium des Innern.

## Art. 33

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juni 1962, Art. 13 Abs. 1 und 2 jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere  
1. das Fürsorgegesetz vom 23. Mai 1939 i. d. F. vom 19. Januar 1953 (BayBS II S. 4) und vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266), vorbehaltlich der Regelung des Abs. 3,

2. die Verordnung über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 2. April 1932 (BayBS II S. 3),
3. die Verordnung über die Verhängung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren (§ 27 Abs. 3 RFV) vom 25. April 1932 (BayBS II S. 3),
4. die Bekanntmachung zur Durchführung des Fürsorgegesetzes vom 19. Januar 1953 (BayBS II S. 8).  
(3) Für die Kriegsofferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes sind bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Art. 1, 3, 8, 14, 18 und 30 des Fürsorgegesetzes und die Verordnung über die Durchführung der Kriegsofferfürsorge vom 21. August 1961 (GVBl. S. 216) weiter anzuwenden.

München, den 26. Oktober 1962

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans E h a r d

**Gesetz**  
**zur Änderung des Art. 102 des Bayerischen**  
**Wassergesetzes**  
**Vom 26. Oktober 1962**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In Art. 102 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) wird die Nr. 6 durch folgende Bestimmung ersetzt:

- „6. Art. 13 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Reinlichkeit und Ruhe

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, Gesundheit oder Ruhe können die Gemeinden und die Landkreise Verordnungen erlassen über

1. die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen,
2. die Abfuhr, das Abladen und die Lagerung von Unrat, Bauschutt, Schrott, Schnee oder Eis,
3. das Halten von Haustieren in Ställen,
4. die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 können auch die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Wege, Straßen oder Plätze angrenzen, und die Nutzungsberechtigten zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichtet werden.

(3) Wer einer auf Grund der Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1962

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans E h a r d

**Gesetz**  
**über die Finanzierung des Schulbedarfs der**  
**öffentlichen Höheren Schulen, Mittelschulen**  
**und Handelsschulen**  
**(Schulfinanzierungsgesetz — SchFG)**

**Vom 26. Oktober 1962**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**A b s c h n i t t I**

**Schulbedarf, Aufwandsträger**

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich des Gesetzes;  
staatliche und kommunale Schulen

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Höhere Schulen, Mittelschulen und für mindestens dreistufige Handelsschulen.

(2) Öffentliche Schulen sind staatliche Schulen, wenn Dienstherr des Lehrpersonals der Freistaat Bayern, kommunale Schulen, wenn Dienstherr des Lehrpersonals eine bayerische kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband) ist.

Art. 2

Grundsätze der Bedarfsaufbringung

(1) Bei den staatlichen Schulen trägt der Staat den Aufwand für das Lehrpersonal und für das

Verwaltungspersonal der Schulleitung. Den Aufwand für das übrige Personal (Hauspersonal) und den Sachaufwand trägt eine kommunale Körperschaft nach Maßgabe des Artikels 4. Der Staat gewährt Gastschülerzuschüsse (Art. 8) sowie Beihilfen zu Baumaßnahmen (Art. 9).

(2) Bei den staatlichen Höheren Schulen trägt der Staat auch den Aufwand für den Hausmeister und den schulischen Sachbedarf.

(3) Bei den kommunalen Schulen trägt die kommunale Körperschaft, die Dienstherr des Lehrpersonals ist, den Personalaufwand und den Sachaufwand. Der Staat gewährt Lehrpersonalzuschüsse (Art. 7), Gastschülerzuschüsse (Art. 8) sowie Beihilfen zu Baumaßnahmen (Art. 9).

Art. 3

Personal- und Sachaufwand

(1) Der Personalaufwand umfaßt die Aufwendungen nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Zum Verwaltungspersonal der Schulleitung (Art. 2 Abs. 1) gehören die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung benötigten Beamten und Angestellten. Zum Hauspersonal gehören die für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage benötigten Dienstkräfte.

(3) Der Sachaufwand umfaßt die Bereitstellung, Einrichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage sowie die Aufwendungen für den schulischen Sachbedarf. Der schulische Sachbedarf umfaßt die Erstausrüstung und die laufenden Aus-

gaben für Lehr- und Lernmittel (insbesondere Lehrerbücherei, Zeitungen und Zeitschriften, Schulveranstaltungen, Schülerübungen und Schülerlesebücherei) sowie für Geschäftsbedürfnisse der Schulleitung. Zur Schulanlage gehören insbesondere Schulgebäude, Turnhallen, Sport- und Erholungsflächen, Hausmeisterwohnungen.

## 2. Staatliche Schulen

### Art. 4

#### Aufwand für das Hauspersonal und Sachaufwand

(1) Den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand der staatlichen Schulen tragen unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2 die kreisfreien Gemeinden oder Landkreise, in deren Gebiet die Schulen ihren Sitz haben.

(2) Eine andere kommunale Körperschaft kann sich im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger nach Abs. 1 und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verpflichten, den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand zu tragen. Sie tritt damit an die Stelle dieses Aufwandsträgers.

(3) Den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand der staatlichen Schulen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Heimschulen erklärt, trägt der Staat. Dies gilt bei Heimschulen, für die bisher eine kommunale Körperschaft ganz oder teilweise den Sachaufwand getragen hat, nur dann, wenn die kommunale Körperschaft die dem Schulbetrieb dienenden beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit sie ihr gehören, auf den Staat überträgt; die Übertragung des Eigentums darf weder von der Übernahme von Verbindlichkeiten noch von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.

### Art. 5

#### Sachaufwand bei bestehenden staatlichen Schulen

Wer für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden staatlichen Schulen ganz oder teilweise den Sachaufwand oder den Aufwand für das nicht zum Lehrkörper gehörende Personal getragen hat, gilt in gleichem Umfang bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, in dem nach näherer Bestimmung der Artikel 12 mit 16 seine Verpflichtung oder die eines anderen Aufwandsträgers beginnt.

### Art. 6

#### Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Leiter der staatlichen Schule hat gegenüber dem Hauspersonal in schulischen Angelegenheiten das dienstliche Weisungsrecht.

(2) Der Leiter der Schule verwaltet für den Träger des Sachaufwands und nach dessen Richtlinien die Schulanlage und die vom Träger des Sachaufwands zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen; er übt das Hausrecht aus. Bei den Mittelschulen und Handelsschulen überträgt der Träger des Sachaufwands die Bewirtschaftung der für die Lehr- und Lernmittel der Schule bestimmten Haushaltsmittel dem Leiter der Schule oder nach dessen Vorschlag einem anderen Lehrer; diese können ermächtigt werden, im Rahmen ihrer Befugnisse nach Maßgabe der für die kommunalen Bediensteten geltenden Vorschriften Verpflichtungserklärungen für den Träger des Sachaufwands abzugeben.

(3) Über die Verwendung der Schulanlage und der vom Träger des Sachaufwands zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange die kommunale Körperschaft im Benehmen mit dem Leiter der Schule.

## 3. Staatliche Leistungen

### Art. 7

#### Lehrpersonalzuschuß für kommunale Schulen

(1) Für kommunale Schulen gewährt der Staat je Rechnungsjahr einen Zuschuß zu den Lehrpersonalkosten (Lehrpersonalzuschuß). Der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses wird als Lehrpersonalaufwand je Schulklasse zugrundegelegt

das 1<sup>1/2</sup>-fache der Bezüge eines staatlichen Beamten bei Höheren Schulen: der Besoldungsgruppe A 13, bei Mittelschulen: der Besoldungsgruppe A 10b, bei Handelsschulen: der Besoldungsgruppe A 12

in der siebten Dienstaltersstufe mit Ortszuschlag nach Ortsklasse A Stufe 2 einschließlich eines Versorgungszuschlages von 30 vom Hundert. Der Zuschußsatz beträgt 60 vom Hundert dieses Lehrpersonalaufwandes.

(2) Für die Verteilung des Lehrpersonalzuschusses wird bei jeder Schulgattung die Summe aller Lehrpersonalzuschüsse gebildet; der auf die Schulgattung entfallende Betrag wird je zur Hälfte nach der Zahl der Klassen und nach der Zahl der Schüler an die Schulträger verteilt.

(3) Maßgebend für die Zahl der Klassen und Schüler ist jeweils die im vorvorhergehenden Rechnungsjahr aufgestellte amtliche Statistik; bei Neugründungen sind bis zum Vorliegen statistischer Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Parallelklassen gleichen oder verschiedenen Typs werden nur berücksichtigt, soweit sie unter den gegebenen Umständen auch an einer staatlichen Schule geführt würden.

### Art. 8

#### Gastschülerzuschuß

(1) Übersteigt an den staatlichen und kommunalen Schulen in einer Schulsitzgemeinde die Zahl derjenigen Schüler, die außerhalb der Schulsitzgemeinde ihren Wohnsitz haben (Gastschüler), 15 vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler, so gewährt der Staat dem Träger des Sachaufwandes einen Gastschülerzuschuß. Der Zuschuß beträgt je Rechnungsjahr 250 DM für jeden 15 vom Hundert der Gesamtzahl aller Schüler übersteigenden Gastschüler. Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Der Gastschülerzuschuß darf 80 vom Hundert des von der kommunalen Körperschaft zu tragenden laufenden Sachbedarfs einschließlich des Aufwandes für das Hauspersonal nicht übersteigen.

(2) Soweit für staatliche Schulen der Staat selbst den Sachaufwand trägt, wird der Gastschülerzuschuß nicht gewährt.

### Art. 9

#### Beihilfen zu Baumaßnahmen

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Schulen gewährt der Staat Finanzhilfe im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel.

### Art. 10

#### Schulgeldfreiheit

Für den Einnahmeausfall, der durch den Wegfall oder die Herabsetzung des Schulgeldes an Höheren Schulen, Mittelschulen und Handelsschulen entsteht, werden Staatszuschüsse an kommunale Körperschaften nicht mehr gewährt.

## 4. Teilung von Schulen

### Art. 11

#### Errichtung zusätzlicher Schulen

(1) Sind in einer Schulsitzgemeinde eine Schule oder mehrere Schulen der gleichen Art dauernd so stark überfüllt, daß eine zusätzliche Schule notwen-

dig ist, so ist durch Errichtung einer öffentlichen Schule, gegebenenfalls auch außerhalb der Schulgemeinde, abzuwehren.

(2) Wird die erforderliche Schule nicht binnen angemessener Frist als kommunale Schule errichtet, so kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung der nach Artikel 4 zuständigen kommunalen Körperschaft eine staatliche Schule errichten. Damit entsteht unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2 für die Körperschaft die Verpflichtung zur Tragung des Sachaufwandes.

## Abschnitt II

### Übergangsbestimmungen

#### 1. Übergang des Sachaufwandes und des Aufwandes für das Hauspersonal bei bestehenden staatlichen Schulen; Ausgleichsbetrag

##### Art. 12

Schulen mit bisher staatlichem Sachaufwand

(1) Die Verpflichtung nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 beginnt für die nach Artikel 4 zuständige kommunale Körperschaft bei Schulen, für die der Staat bisher den gesamten Sachaufwand getragen hat, mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr. Zu diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den dem Staat gehörenden Grundstücken, die bisher dem Schulbetrieb gewidmet waren und ihm unmittelbar dienen, unentgeltlich auf die kommunale Körperschaft über. Erfasst dieser Eigentumsübergang Teilflächen von Grundstücken, die bisher nicht dem Schulbetrieb gewidmet waren und ihm nicht unmittelbar dienen, so ist die kommunale Körperschaft verpflichtet, das Eigentum an ihnen auf Verlangen des Staates unentgeltlich auf diesen zurückzuübertragen. Diese Verpflichtung ist durch eine Vormerkung im Grundbuch zu sichern. Der Staat übergibt bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der kommunalen Körperschaft zum Zwecke der unentgeltlichen Übereignung die bisher dem Schulbetrieb ausschließlich gewidmeten und unmittelbar dienenden beweglichen Sachen, soweit sie in seinem Eigentum stehen; bei den Höheren Schulen gilt dies nicht für die Gegenstände des schulischen Sachbedarfs.

(2) Der Staat führt unbeschadet der Artikel 4 Abs. 1 und 2, Artikel 5, Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 16, an den Schulgebäuden bestehender staatlicher Schulen, die bisher vom Staat baulich unterhalten wurden, nach näherer Bestimmung des Staatshaushalts die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes notwendigen und zweckmäßigen Instandsetzungen, Ein- und Umbaumaßnahmen und Anbauten zur Gewinnung einzelner Unterrichtsräume durch. Die kommunalen Körperschaften, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den Sachaufwand zu tragen haben oder diesen Aufwand übernommen haben, sind verpflichtet, die staatlichen Behörden hierbei zu unterstützen und insbesondere die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auch an Gebäuden zuzulassen, die inzwischen in ihr Eigentum übergegangen sind.

(3) Der Staat ergänzt bei den in Abs. 1 genannten Schulen nach näherer Bestimmung des Staatshaushalts und unbeschadet der Artikel 4 Abs. 1 und 2, Artikel 5, Artikel 12 Abs. 1 sowie Artikel 15 und Artikel 16 Abs. 1, 2 und 4 die vorhandene Einrichtung in dem nach den gegebenen Verhältnissen und den Erfordernissen des Schulbetriebes notwendigen Umfang und übergibt die Sachen dem Träger des Sachaufwandes zum Zwecke der Übereignung.

(4) Die Durchführung der in Abs. 2 genannten Maßnahmen kann der für den Sachaufwand zuständigen kommunalen Körperschaft auf Antrag ganz oder teilweise übertragen werden.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Staatshaushalt aufgenommenen Maßnahmen für staatliche Schulen führt der Staat zu Ende. Soweit der Staat nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans 1962 Anlage S zu Kap. 05 36 eine neue Schulanlage errichtet, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, diese nach Fertigstellung unentgeltlich der zuständigen kommunalen Körperschaft zu übereignen. In diesen Fällen gehen die in Abs. 1 Satz 2 genannten Grundstücke nicht in das Eigentum der kommunalen Körperschaft über.

##### Art. 13

Schulen mit bisherigem Sachaufwand kreisangehöriger Gemeinden

Die Verpflichtung nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 beginnt für den nach Artikel 4 Abs. 1 zuständigen Landkreis bei staatlichen Schulen, für die bisher eine kreisangehörige Gemeinde den Sachaufwand getragen hat, mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr, wenn sich die Gemeinde binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Landkreis diesem gegenüber rechtswirksam verpflichtet, diesem ihr Eigentum an allen dem Schulbetrieb dienenden beweglichen und unbeweglichen Sachen zu übertragen. Die Übertragung des Eigentums darf weder von der Übernahme von Verbindlichkeiten noch von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden. Wenn die Gemeinde die Verpflichtung nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 eingeht, trägt sie unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2 den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand bis zum Ende des Rechnungsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem sie sich später rechtswirksam verpflichtet.

##### Art. 14

Übergang des schulischen Sachbedarfs

(1) Die Verpflichtung nach Art. 2 Abs. 2 beginnt für den Staat mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach Art. 2 Abs. 2 bei staatlichen Höheren Schulen die Verpflichtung zur Tragung des Aufwandes für den schulischen Sachbedarf von einer kommunalen Körperschaft auf den Staat übergeht, ist die kommunale Körperschaft verpflichtet, dem Staat die Gegenstände des schulischen Sachbedarfs zum Zwecke der Übereignung zu übergeben. Die Übertragung des Eigentums darf weder von der Übernahme von Verbindlichkeiten noch von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.

##### Art. 15

Schulen mit bisher kommunaler Schulanlage

(1) Die Verpflichtung nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 beginnt für die nach Artikel 4 Abs. 1 zuständige kreisfreie Gemeinde oder den zuständigen Landkreis bei staatlichen Schulen, für die bisher der Staat die laufenden Aufwendungen für die Einrichtung und Bewirtschaftung der Schulanlage und für den schulischen Sachbedarf getragen, eine kreisfreie Gemeinde oder ein Landkreis jedoch die Schulanlage bereitgestellt hat, mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr.

(2) Die Verpflichtung des Landkreises beginnt in Fällen des Absatzes 1, bei denen eine kreisangehörige Gemeinde die Schulanlage bereitgestellt hat, mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr, wenn sich die Gemeinde binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Landkreis gegenüber rechtswirksam verpflichtet, diesem ihr Eigentum an der Schulanlage zu übertragen. Artikel 13 Satz 2 findet Anwendung. Wenn die Gemeinde die Verpflichtung nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 eingeht, hat sie unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2 den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand von

dem Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahres an zu tragen. Wenn die Gemeinde die Verpflichtung nach Satz 1 später eingieht, findet Artikel 13 Satz 3 Anwendung.

(3) Für die Übereignung der dem Schulbetrieb dienenden beweglichen Sachen durch den Staat gilt Artikel 12 Abs. 1 Satz 5 und Absatz 3 entsprechend.

#### Art. 16

##### Schulen mit Sachaufwandsbereitstellung durch Dritte

(1) Die Verpflichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 beginnt für die nach Art. 4 Abs. 1 zuständige kommunale Körperschaft bei staatlichen Schulen, für die bisher der Staat die laufenden Aufwendungen für die Einrichtung und Bewirtschaftung der Schulanlage und für den schulischen Sachbedarf getragen und ein Dritter die Schulanlage bereitgestellt hat, mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr, wenn sich der Dritte binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber der kommunalen Körperschaft rechtswirksam verpflichtet, sein Eigentum an der Schulanlage auf den neuen Aufwandsträger zu übertragen. Art. 13 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Wenn der Dritte die in Abs. 1 vorgesehene Erklärung nicht fristgemäß abgibt, hat er unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2 den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand von dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr an zu tragen.

(3) Hat eine Stiftung die Schulanlage bereitgestellt oder hat der Staat eine Schulanlage bereitgestellt, die nicht in seinem Eigentum steht, so beginnt die Verpflichtung nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 für die nach Artikel 4 Abs. 1 zuständige kommunale Körperschaft mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr. Im Verhältnis zur Stiftung tritt die kommunale Körperschaft in die bisherige Stellung des Staates bezüglich der bereitgestellten Schulanlage ein und übernimmt insbesondere die bisher vom Staat erbrachten Leistungen.

(4) Für die Übereignung der dem Schulbetrieb dienenden beweglichen Sachen durch den Staat gilt Artikel 12 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 entsprechend.

#### Art. 17

##### Übergang des Aufwandes für das Hauspersonal

(1) Mit dem Beginn der Verpflichtung, für staatliche Schulen den Sachaufwand zu tragen, beginnt auch die Verpflichtung, den Aufwand für das Hauspersonal zu tragen.

(2) Die kommunale Körperschaft, die nach diesem Gesetz zum Tragen des Aufwandes für das Hauspersonal verpflichtet wird, hat die bei Beginn der Verpflichtung in der Schule beschäftigten, zum Hauspersonal gehörenden Angestellten und Arbeiter in ihrer bisherigen Rechtsstellung zu übernehmen.

#### Art. 18

##### Ausgleichsbetrag

(1) Hat eine kommunale Körperschaft für staatliche Schulen auf Grund dieses Gesetzes laufende Aufwendungen zu tragen oder laufende Aufwendungen übernommen, die bisher der Staat getragen hat, und werden diese Aufwendungen nicht durch staatliche Leistungen nach diesem Gesetz und dem Gesetz über die Lernmittelfreiheit vom 5. 3. 1949 (BayBS II S. 578) ausgeglichen, so gewährt der Staat dieser Körperschaft hierfür einen einmaligen Ausgleichsbetrag. Dieser beträgt das 20fache des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der laufenden Aufwendungen und Leistungen, die der Staat im Rechnungsjahr 1962 für Schulen im Gebiet der kommunalen Körperschaft verausgabt hat (Rech-

nungsergebnis), und der Summe der laufenden staatlichen Leistungen an die kommunale Körperschaft auf Grund dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit im Rechnungsjahr 1964.

(2) Gibt die kommunale Körperschaft, die einen Ausgleichsbetrag erhalten hat, die Zuständigkeit für die im Absatz 1 genannten Aufwendungen innerhalb von 3 Jahren nach Übergang oder Übernahme der Zuständigkeit an eine andere kommunale Körperschaft ab, so ist der Ausgleichsbetrag an den Staat zurückzuzahlen.

## 2. Einzelne Vollzugsbestimmungen

#### Art. 19

##### Übertragung staatseigener Schulanlagen

Die Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermächtigt, in den Fällen der Artikel 12, 15 und 16 das Eigentum an unbeweglichen und beweglichen Sachen auf den neuen Aufwandsträger zu übertragen. Anfallende Kosten und Gebühren trägt der Staat.

#### Art. 20

##### Rückübereignung von Schulanlagen

Wird eine Schulanlage, die gemäß Art. 12 bis 16 in das Eigentum einer kommunalen Körperschaft übergegangen ist oder der kommunalen Körperschaft übereignet wurde, nicht mehr für die Schule benötigt, der sie im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs diente, so ist die kommunale Körperschaft auf Verlangen des früheren Eigentümers zur Rückübereignung verpflichtet. Aufwendungen, die die kommunale Körperschaft während der Dauer ihres Eigentums gemacht hat, ersetzt ihr im Falle der Rückübertragung des Eigentums der frühere Eigentümer, soweit die Aufwendungen den Wert des Eigentums zur Zeit der Rückübertragung für den früheren Eigentümer noch erhöhen. Die Verpflichtung zur Rückübereignung ist durch eine Vormerkung im Grundbuch zu sichern.

#### Art. 21

##### Einmalige Verpflichtungen

Einmalige Verpflichtungen zur Errichtung oder Verbesserung von Schulanlagen staatlicher Schulen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von kommunalen Körperschaften übernommen wurden, bleiben bestehen.

#### Art. 22

##### Vollzug des Gesetzes

Die Schulaufsichtsbehörden überwachen den Vollzug dieses Gesetzes. Die Vorschriften über die Rechtsaufsicht bleiben unberührt.

## Abschnitt III

### Schlußbestimmungen

#### Art. 23

##### Beginn der staatlichen Leistungen

Die staatlichen Leistungen nach Art. 7 und 9 beginnen am 1. Januar 1963, die staatlichen Leistungen nach Art. 8 am 1. Januar 1964. Die bisherigen staatlichen Leistungen fallen ab 1. Januar 1963 weg, soweit sie nicht auf dem Gesetz über die Lernmittelfreiheit beruhen.

#### Art. 24

##### Ausführungsbestimmungen

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, soweit erforderlich im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, für den Bereich der staatlichen Schulen Rechtsverordnungen und Richtlinien über die Bereitstellung des Hauspersonals, über das Verfahren bei der Durch-

führung von Baumaßnahmen und über die Mindestanforderungen für den Sachaufwand sowie sonstige Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Rechtsverordnungen über die Erhebung von Beiträgen für die Bereitstellung schulischer Einrichtungen an den staatlichen Schulen, für das Verfahren bei der Erhebung von Beiträgen und für die Verteilung des Aufkommens aus Kosten, Benutzungsgebühren und Beiträgen zwischen dem Staat und den kommunalen Körperschaften zu erlassen.

#### Art. 25

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1962

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans E h a r d

### Gesetz

## über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes

Vom 26. Oktober 1962

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) sind die folgenden Rechtsvorgänge aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes. Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit dem Ablauf von 10 Jahren der Steuer, soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an einen Bauwilligen veräußert wird, der bereit ist, das Grundstück innerhalb angemessener Frist entsprechend den baurechtlichen Festsetzungen zu nutzen, oder an den Käufer, in dessen Rechte die Gemeinde in Ausübung ihres Vorkaufsrechts eingetreten ist, oder soweit es nicht als Austauschland oder zur Entschädigung in Land verwendet ist;
2. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke nach § 25 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes. Nr. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
3. der Erwerb eines Grundstücks in Sanierungsgebieten durch eine Gemeinde in Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 und § 26 des Bundesbaugesetzes. Nr. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
4. der Zwischenerwerb eines von einer Gemeinde im Wege des Vorkaufsrechts nach § 25 und § 26 des Bundesbaugesetzes erworbenen Grundstücks in Sanierungsgebieten durch ein von der Gemeinde zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen beauftragtes Unternehmen, das als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt ist. Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit dem Ablauf von 10 Jahren der Steuer,

soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an die Gemeinde zur Weitergabe an einen Dritten rücküberreignet oder in deren Auftrag an einen Dritten weiterveräußert wird;

5. der Erwerb eines Grundstücks in Durchführung oder zur Vermeidung einer Umlegung nach §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes und der Erwerb eines Grundstücks durch einen Bedarfs- oder Erschließungsträger zur Bereitstellung als Ersatzland im Sinne des § 55 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes sowie der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde zur Abfindung des Grundeigentümers nach § 59 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes;
6. der Erwerb eines Grundstücksteils in Durchführung oder zur Vermeidung einer Grenzregelung nach §§ 80 bis 84 des Bundesbaugesetzes;
7. der Erwerb eines Grundstücks im Wege oder zur Vermeidung der Enteignung, wenn eine Gemeinde das Grundstück erwirbt, um es für die bauliche Nutzung vorzubereiten (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) oder um es der baulichen Nutzung zuzuführen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes). Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit dem Ablauf von 10 Jahren nach Erwerb des Grundstücks durch die Gemeinde der Steuer, soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an die in § 89 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Nutzungswilligen veräußert worden ist;
8. der Erwerb eines Grundstücks von der Gemeinde durch einen früheren Eigentümer in den Fällen des § 89 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes;
9. der Rückwerb des mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks nach § 89 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes;
10. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Absätze 2 und 3 des Bundesbaugesetzes zur Entschädigung in Land und der Erwerb eines Grundstücks durch einen Entschädigungsberechtigten als Entschädigung in Land nach § 100 des Bundesbaugesetzes;
11. der Erwerb eines Grundstücks im Wege der Rückenteignung nach § 102 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.

(2) Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zur Rechtskraft des Steuerbescheids gestellt werden.

#### Art. 2

Unterliegen Rechtsvorgänge, die nach § 4 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes oder nach dem Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau von der Besteuerung ausgenommen sind, der Grunderwerbsteuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem begünstigten Zweck verwendet worden ist, und fällt in diesen Zeitraum eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 oder eine Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes oder wird die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach § 15 des Bundesbaugesetzes zurückgestellt, so beginnt die Frist mit Wegfall dieser Hinderungsgründe erneut zu laufen.

#### Art. 3

Die in § 4 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 des Grunderwerbsteuergesetzes und in Art. 1 des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen auch dann nicht der Steuer, wenn der begünstigte Zweck infolge der in einem Bebauungsplan enthaltenen rechtsverbindlichen Festsetzungen (§ 9 des Bundesbaugesetzes) nicht herbeigeführt werden kann oder wieder aufgegeben werden muß.

## Art. 4

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und des Art. 3 am 29. Juni 1961, im übrigen am 29. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1962

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

**Verordnung****über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen**

Vom 23. Oktober 1962

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

(1) Soweit Bundesgesetze Ermächtigungen oberster Landesbehörden zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorsehen, zu deren Erlaß gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1961 die Landesregierungen ermächtigt sind, werden diese Ermächtigungen auf die Staatsministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen. Die Staatsministerien können die Ermächtigung in dem bisher bezeichneten Umfang auf nachgeordnete Behörden weiter übertragen.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) und die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen über den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) bleiben unberührt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

München, den 23. Oktober 1962

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

**Verordnung****über die Umgliederung der Gemeinde Aderts-  
hausen und des Marktes Hohenburg aus dem  
Landkreis Parsberg in den Landkreis Amberg**

Vom 23. Oktober 1962

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

## § 1

Die Gemeinde Adertshausen und der Markt Hohenburg werden mit Wirkung ab 1. Januar 1963 aus dem Landkreis Parsberg in den Landkreis Amberg umgegliedert.

## § 2

Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt in den beiden Gemeinden das Kreisrecht des Landkreises Amberg an die Stelle des Kreisrechts des Landkreises Parsberg.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 23. Oktober 1962

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

**Schulordnung  
für die Mittelschulen in Bayern**

Vom 25. September 1962

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, Art. 9, 10, 29, 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) und der Art. 128 Abs. 1, 130, 131, 132, 133 Abs. 1, 134 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

## Inhalt:

Art. 131 der Bayerischen Verfassung		
Abschnitt I	Allgemeines	§§ 1—5
Abschnitt II	Aufnahme und Austritt des Schülers: Schulwechsel	§§ 6—8
Abschnitt III	Verteilung des Unterrichtsstoffes, Lernmittel, Unterrichtszeit, Ferien	§§ 9—13
Abschnitt IV	Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen	§§ 14—16
Abschnitt V	Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse	§§ 17—22
Abschnitt VI	Abschlußprüfung	§§ 23—30
Abschnitt VII	Der Schüler in der Schulgemeinschaft	§§ 31—36
Abschnitt VIII	Schule und Elternhaus	§§ 37—43
Abschnitt IX	Haftung und Rechtsschutz	§§ 44—46
Abschnitt X	Vollzug der Schulordnung	§§ 47—49

**Schulordnung für die Mittelschulen  
in Bayern**

Die Verfassung des Freistaates Bayern stellt in Art. 131 für die Erziehung der Jugend folgende Leitsätze auf:

„(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

(4) Die Mädchen sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.“

**Abschnitt I****Allgemeines**

## § 1

**Aufgabe**

(1) In Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Auftrages haben die Mittelschulen die geistigen und seelischen Kräfte der ihnen anvertrauten Jugend zu wecken und zu pflegen. Auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur werden ihre Schüler zu weltaufgeschlossenen und urteilsfähigen Menschen herangebildet und in Gottesfurcht und sozialer Gesinnung zur Verantwortung für den Mitmenschen und die Gemeinschaft erzogen. Im Unterricht wird den Schülern das in sich abgerundete, über die Lehrziele der Volksschulen hinausgehende Wissen und Können vermittelt, das sie zur Übernahme und Lösung von Aufgaben des praktischen Lebens mit erhöhter fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Verantwortung fähig macht. Die Schulung des Körpers ist in die Gesamtaufgabe eingeschlossen. Die Erziehungsarbeit soll den ganzen Menschen erfassen.

(2) Die Mittelschulen sind Ausleseschulen, die allen Schülern offenstehen, die nach ihren erkennbaren geistigen Fähigkeiten und charakterlichen Anlagen zum Besuch dieser Schulen geeignet sind.

(3) Der Bildungsweg der Mittelschule schließt in der Regel nach insgesamt zehn Schuljahren ab. Die Schüler erreichen mit dem Ziel der Mittelschule einen zwischen dem Lehrziel der Volksschulen und der Hochschulreife liegenden Stand der Allgemeinbildung (Mittelschulabschluß).

## § 2

### Arten der Mittelschulen

(1) Nach den jeweils unterschiedlichen Stoffplänen bestehen zur Zeit an den Mittelschulen 3 Wahlpflichtfächergruppen:

Die Wahlpflichtfächergruppe I verstärkt die Fächer Mathematik, Physik und Technisches Zeichnen. Die Wahlpflichtfächergruppe II erschließt insbesondere das in der Wirtschaftskunde und in den Fächern Buchführung und Kaufmännisches Rechnen enthaltene Bildungsgut.

Die Wahlpflichtfächergruppe III betont neben einer Einführung in die Fächergruppe Buchführung/Kaufmännisches Rechnen das Fach Werken/Zeichnen einschließlich Technisches Zeichnen. Bei den Mädchen kann der Unterricht in den hauswirtschaftlichen Fächern erweitert werden.

(2) Je nach den örtlichen Bedürfnissen kann an einer Mittelschule Unterricht in nur einer Gruppe oder in mehreren Gruppen der Wahlpflichtfächer erteilt werden. Welche Fächergruppen an einer Mittelschule geführt werden, bestimmt bei den staatlichen Mittelschulen das Direktorat im Einvernehmen mit dem Träger des Raum- und Sachbedarfs.

## § 3

### Aufbau der Schulen

(1) Die Mittelschulen bauen auf entweder auf dem sechsten Schuljahr (vierstufige Mittelschule) oder bis auf weiteres auf dem siebenten Schuljahr (dreistufige Mittelschule).

(2) Die Klassen werden an allen Mittelschulen von der untersten zur obersten gezählt.

(3) Die Zahl der Schüler soll in der ersten Klasse der vierstufigen Form nicht über 40, in den zweiten und dritten Klassen der vierstufigen Form und in den ersten und zweiten Klassen der dreistufigen Form nicht über 35, in den Abschlußklassen nicht über 30 betragen.

(4) Bei staatlichen Schulen soll eine selbständige Klassenabteilung nicht gebildet werden, wenn dafür nicht mindestens die Hälfte der Schülerhöchstzahl nach Abs. 3 vorhanden ist.

## § 4

### Kosten für den Besuch der öffentlichen Mittelschulen

(1) Für den Besuch der öffentlichen Mittelschulen wird Schulgeld nicht erhoben; die unentgeltliche Überlassung von Lernmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge sind die Gebührenordnungen maßgebend.

(3) Die staatlichen Schulen erheben auch die jährlichen Beiträge für die pflichtmäßige Schülerunfallversicherung.

## § 5

### Geltungsbereich der Schulordnung

(1) Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Mittelschulen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 EUG und für jene privaten Mittelschulen, denen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 21 Abs. 2 EUG den Charakter einer öffentlichen Schule verliehen hat.

(2) Für staatlich anerkannte private Mittelschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen des Art. 20 Abs. 2 EUG.

(3) Für private Mittelschulen, die staatlich nicht anerkannt sind, aber zu den Schularten nach § 2 zählen, sind folgende Vorschriften verbindlich:

Abschnitt I	§ 1 Abs. 1, §§ 2, 3
Abschnitt III	§§ 9, 10, 13
Abschnitt IV	§ 16
Abschnitt V	§ 18
Abschnitt VII	§§ 31, 36
Abschnitt VIII	§ 41.

## Abschnitt II

### Aufnahme und Austritt des Schülers; Schulwechsel

#### § 6

#### Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Schüler erfolgt zu Beginn des Schuljahres; während des Schuljahres werden Schüler nur aus wichtigen Gründen aufgenommen.

(2) Die Schüler sind beim Direktorat der Schule unter Vorlage des Geburtsscheines, der Impfscheine und der Zeugnisse früher besuchter Schulen anzumelden.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Schulart zu wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht; aus zwingenden Gründen kann der Schüler einer anderen Schule in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden.

(4) Die Aufnahme in die Mittelschule setzt voraus, daß durch das Aufnahmeverfahren die Eignung des Schülers für den Bildungsweg der Mittelschule festgestellt wird. Schüler können im allgemeinen in eine Mittelschule nur aufgenommen werden, wenn sie die deutsche Sprache soweit beherrschen, daß sie dem Unterricht zu folgen imstande sind.

(5) In die erste Klasse der vierstufigen Mittelschule werden Schüler aufgenommen, die den erfolgreichen Besuch der sechsten Volksschulklasse oder der entsprechenden Klasse einer Höheren Schule nachweisen können und zu Beginn des Schuljahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Beim Eintritt in die erste Klasse der dreistufigen Mittelschulen ist der erfolgreiche Besuch der siebenten Volksschulklasse oder der entsprechenden Klasse einer Höheren Schule Voraussetzung; zu Beginn des Schuljahres darf das 16. Lebensjahr nicht vollendet sein.

(6) Bei Schülern Höherer Schulen liegt ein erfolgreicher Besuch einer Klasse im Sinne des Abs. 5 auch dann vor, wenn die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse der Höheren Schule versagt wurde wegen nicht ausreichender Leistungen in Fächern, die an der Mittelschule nicht unterrichtet werden oder in denen der Unterricht an der Mittelschule erst beginnt.

(7) Schüler, die bei Schuljahresbeginn das in Abs. 5 festgelegte Lebensjahr vollendet haben, können aufgenommen werden, wenn besondere Verhältnisse den verspäteten Eintritt rechtfertigen; hierüber entscheidet der Aufnahmeausschuß.

(8) Für die zur Aufnahme angemeldeten Schüler führt die Mittelschule einen dreitägigen Probeunterricht durch. In der Regel nimmt der Schüler am Probeunterricht der Schule teil, in die er eintreten will. Beim Übertritt von einer Höheren Schule entfällt der Probeunterricht, wenn der Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse der Höheren Schule erhalten hat.

(9) Der Direktor der Mittelschule beruft einen Aufnahmeausschuß, der über die probeweise Aufnahme des Schülers entscheidet. Diesem Ausschuß gehören Lehrer der Mittelschule und Lehrer der Volksschule an. Vorsitzender des Aufnahmeausschusses ist der Direktor der Mittelschule.



(10) Die endgültige Aufnahme ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit, die längstens ein Jahr dauert. Die Entscheidung trifft der Lehrerrat.

(11) Die Bestimmungen des Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 Satz 3 und Abs. 10 werden bei der Aufnahme in eine höhere Klasse sinngemäß angewendet.

Schüler Höherer Schulen mit Vorrückungserlaubnis haben in den Fächern, die der Mittelschule eigen sind oder bei ihr ein höheres Lehrziel haben, binnen angemessener Frist eine Ergänzungsprüfung abzugeben. In der Prüfung müssen sie nachweisen, daß sie dem Unterricht folgen können. Bis dahin werden sie auf Antrag vom gesamten Unterricht einschließlich der Haus- und Schulaufgaben in diesen Fächern oder von den Haus- und Schulaufgaben allein durch den Direktor der Schule befreit.

Weist ein Schüler einer Höheren Schule den erfolgreichen Besuch der entsprechenden Klasse der Höheren Schule nur im Sinne des Abs. 6 nach, so hat er sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

(12) Schüler, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse versagt wurde, dürfen im nächstfolgenden Schuljahr nicht zu einer Aufnahmeprüfung für diese Klasse bei einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule zugelassen werden. Schüler, die sich einem Aufnahmeverfahren erfolglos unterzogen haben, dürfen zur Wiederholung dieses Verfahrens erst nach Ablauf eines Jahres zugelassen werden.

#### § 7

##### Übergang an eine andere Mittelschule

(1) Schüler, die eine Klasse mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer anderen Mittelschule der gleichen Art übertreten.

(2) Bei Übertritt in eine Mittelschule anderer Art oder anderen Aufbaues haben die Schüler in den Fächern, die nur der neu gewählten Schule eigen sind oder bei ihr ein höheres Lehrziel haben, binnen angemessener Frist eine Ergänzungsprüfung abzugeben. In der Prüfung müssen sie nachweisen, daß sie dem Unterricht folgen können. Bis dahin werden sie auf Antrag vom gesamten Unterricht einschließlich der Haus- und Schulaufgaben in diesen Fächern oder von den Haus- und Schulaufgaben allein durch den Direktor der Schule befreit.

(3) Der Übertritt ist nach Beginn des Schuljahres nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen.

(4) Beim Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Mittelschule in eine öffentliche oder staatlich anerkannte Mittelschule wird durch eine Aufnahmeprüfung in allen Vorrückungsfächern und nach einer angemessenen Probezeit entschieden, in welche Klasse der Schüler auf Grund seiner Leistungen eintreten kann.

#### § 8

##### Austritt

(1) Tritt ein Schüler aus einer Mittelschule aus, muß er vom Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich abgemeldet werden. Hierbei ist die neue Schule anzugeben.

(2) Einem Schüler, gegen den von der Schule wegen einer Verfehlung eine Untersuchung eingeleitet worden ist, kann vor dem Abschluß des Verfahrens der Austritt nur mit Zustimmung des Lehrerrats gestattet werden. Die Zustimmung des Lehrerrats darf nur dann erteilt werden, wenn nach der Sachlage ein Beschluß des Lehrerrats gemäß § 36 Abs. 1 auf Ausschließung des Schülers von allen bayerischen Mittelschulen nicht zu erwarten ist.

(3) Schüler, die eine Mittelschule verlassen haben und später wieder eintreten wollen, dürfen in eine höhere Klasse nur so aufgenommen werden, daß eine Abkürzung der ordnungsmäßigen Ausbildungszeit nicht eintritt.

### Abschnitt III

#### Verteilung des Unterrichtsstoffes, Lernmittel, Unterrichtszeit, Ferien

##### § 9

##### Unterrichtsfächer

(1) An den Mittelschulen wird in Kernfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern unterrichtet. Die Fächer für die einzelnen Schularten sind in der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Stundentafel festgelegt.

(2) Welche Wahlfächer im Rahmen der Stundentafel an der einzelnen Schule gegeben werden, entscheidet der Direktor.

##### § 10

##### Stundentafeln und Stoffpläne

(1) Die für den Unterricht in den einzelnen Klassen bestimmte Stundenzahl bemißt sich nach der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgestellten Stundentafel.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt das Lehrziel der Kern-, Wahlpflicht- und Wahlfächer und gibt Richtlinien für die Verteilung des Lehrstoffes durch die Aufstellung von Stoffplänen.

##### § 11

##### Lernmittel

Im Unterricht finden nur Lehrbücher Verwendung, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt sind.

##### § 12

##### Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht in den Kern- und Wahlpflichtfächern wird in der Regel am Vormittag erteilt.

(2) In die Unterrichtszeit sind Pausen einzuschalten.

##### § 13

##### Ferien

(1) Die Ferienordnung wird jedes Jahr vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

(2) Schulen, die während des Schuljahres für insgesamt mehr als 7 Tage außerplanmäßig den Unterricht aussetzen müssen, haben die versäumte Unterrichtszeit während der Ferien nachzuholen. Ausnahmen genehmigt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

### Abschnitt IV

#### Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

##### § 14

##### Teilnahme

(1) Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen und in ordentlicher Kleidung und mit den erforderlichen Büchern und Arbeitsmitteln ausgestattet zu erscheinen.

(2) Über die Zulassung zur Teilnahme an wahlfreien Unterrichtsfächern entscheidet der Direktor nach den räumlichen und unterrichtlichen Möglichkeiten. Nach der Zulassung ist die Teilnahme für das Schuljahr verbindlich. Zeigt ein Schüler im Wahlfach mangelhafte Leistungen oder ist sein Verhalten ernsthaft zu beanstanden, kann er vom Direktor von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Er kann vom Wahlunterricht auch ausgeschlossen werden, wenn seine Leistungen in Pflichtfächern dies fordern.

(3) Für Wanderungen, Fahrten und Reisen jeder Art, die nicht von der Schule angeordnet sind (Freizeitfahrten), sowie für Besichtigungen, Theaterbe-

suche usw., an denen sich Schüler freiwillig außerhalb des Unterrichts beteiligen, kommt der Schule keine Verantwortung zu.

(4) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen; darüber hinaus sollen sie die Vorschriften ihres Bekenntnisses über die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen befolgen.

#### § 15 Befreiung

(1) Befreiung vom Unterricht in einzelnen Kern- und Wahlpflichtfächern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie wird durch den Ministerialbeauftragten erteilt und ist in der Regel zeitlich zu begrenzen.

(2) Befreiung von der Teilnahme an Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen gewährt werden. Die Befreiung spricht der Direktor der Schule aus.

(3) Befreiung von den Leibesübungen wird auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Direktor der Schule ausgesprochen.

(4) Schüler, die von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit sind, können verpflichtet werden, am Unterricht anderer Klassen teilzunehmen.

#### § 16 Beurlaubung

(1) Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) Gesuche um Beurlaubung sind beim Direktorat einzureichen. Für die Entscheidung ist zuständig

- der Direktor der Schule bei Erholungsurlaub, bei Beurlaubung bis zu 3 Schultagen und bei Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden,
- der Ministerialbeauftragte bei Anträgen auf Beurlaubung für 4 bis 14 Schultage,
- das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in sonstigen Fällen.

(3) In allen Fällen, in denen Schüler während der Schulzeit auf ärztliches Anraten an einem Erholungsaufenthalt teilnehmen sollen, ist die schulärztliche Bestätigung einzuholen. Die Abwesenheit des Schülers wird in diesem Falle als Versäumnis wegen Krankheit behandelt.

### Abschnitt V Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse

#### § 17

Unterrichtsvorbereitung, Schul- und Hausaufgaben

(1) Die Schüler haben sich gewissenhaft auf den Unterricht vorzubereiten. Um die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen und um den Lehrstoff einzuüben, werden ihnen in bestimmten Fächern in mäßigem Umfang auch schriftliche Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung gestellt.

(2) Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Schüler in angemessenen Zwischenräumen schriftliche Aufgaben in der Schule (Schulaufgaben, Stegreifaufgaben). Im Deutschen erhalten sie Aufsatzthemen auch zur häuslichen Bearbeitung (Deutsche Hausaufgaben).

(3) Die Schulaufgaben und Deutschen Hausaufgaben werden nach der Benotung und Besprechung mit den Schülern auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben; die Arbeiten sind binnen einer Woche unverändert an die Schule zurückzuleiten, andernfalls unterbleibt die Hinausgabe weiterer Arbeiten des Schülers.

(4) Das Wochenende, die Feiertage, die Ferien sowie die Spielnachmittage werden von häuslichen Aufgaben freigehalten.

#### § 18

Noten und Zeugnisse

(1) Die Leistungen der Schüler werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Für die Benotung eines Faches sind neben den Ergebnissen der Schul- und Hausaufgaben, auch die übrigen, vor allem die mündlichen Leistungen des Schülers, gegebenenfalls auch seine besonderen praktischen Leistungen zu berücksichtigen.

(3) Über die in den Kern- und Wahlpflichtfächern und in den besuchten Wahlfächern erzielten Fortschritte sowie über Betragen und Fleiß erhalten die Schüler ein Zwischen- und ein Jahreszeugnis. Ein Erziehungsberechtigter bestätigt durch Unterschrift, daß er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klableiter vorzulegen.

(4) Wenn Schüler die Schule während des Schuljahres verlassen oder auf Beschluß des Lehrerrats entlassen werden und nicht in eine andere Schule übertreten, erhalten sie ein Austrittszeugnis; dies gilt nicht für Schüler, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben (vergl. § 28 (3)). Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten ein Übertrittszeugnis.

(5) Wird ein Schüler nach § 36 der Schulordnung von allen bayerischen Mittelschulen ausgeschlossen, so erhält er an Stelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuches während des laufenden Schuljahres und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen.

#### § 19

Besondere Beurteilungsbogen

Die Schule führt über jeden Schüler einen besonderen Beurteilungsbogen.

#### § 20

Vorrücken

(1) In die nächsthöhere Klasse dürfen nur Schüler vorrücken, die während des Schuljahres den Anforderungen der von ihnen besuchten Klasse genügt haben und die eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Klasse gewährleisten. Die Erlaubnis zum Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein. Mangelhafte und ungenügende Leistungen in einzelnen Fächern, die das Vorrücken verhindern würden, können nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierfür erlassenen Bestimmungen in geeigneten Fällen durch sehr gute oder gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Die Entscheidung über das Vorrücken und über die Zubilligung des Notenausgleichs trifft der Lehrerrat.

(2) Die Grundlage über die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. Vorrückungsfächer sind alle Kern- und Wahlpflichtfächer mit folgenden Ausnahmen:

Musik, Leibeserziehung, Maschinenschreiben, Zeichnen, Werken, Handarbeiten, Kochen und Hausarbeit.

Soweit das Technische Zeichnen bei Knaben im Rahmen einer Wahlpflichtfächergruppe verbindliches Unterrichtsfach ist, gilt es als Vorrückungsfach. Bei Mädchen der Wahlpflichtfächergruppe I ist das Fach Technisches Zeichnen/Zeichnen Vorrückungsfach. Im übrigen gelten jeweils folgende Fächer zusammen als ein Vorrückungsfach: Kaufmännisches Rechnen und Buchführung bei Knabenmittelschulen, Physik und Chemie bei Mädchenmittelschulen.

(3) Das Überspringen einer Klasse wird nur in besonderen Ausnahmefällen bei ausgezeichneten Befähigung gestattet. Die Entscheidung fällt nach einer Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff der zu überspringenden Klasse der Lehrerrat. Die ersten drei Monate in der neuen Klasse sind Probezeit.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholen oder während der ersten Hälfte des Schuljahres in die vorige Klasse zurücktreten. Ein solcher Schüler gilt für diese Klasse nicht als Wiederholungsschüler im Sinne des § 21.

#### § 21

##### Folgen des Nichtvorrückens

(1) Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, wiederholen beim Verbleib an der Schule die bisher besuchte Klasse.

(2) Das Wiederholen der Klasse ist nicht zulässig für Schüler,

- a) die dieselbe Klasse zum zweiten Male wiederholen müßten
- b) die nach Wiederholung einer Klasse auch die nächstfolgende wiederholen müßten,
- c) die schon einmal eine Klasse wiederholen mußten, in einer späteren Klasse die Erlaubnis zum Vorrücken wieder nicht erhalten haben und beim Wiederholen dieser Klasse das Höchstalter überschreiten würden, das sich aus den Bestimmungen des § 6 Abs 5 und Abs 11 für die Aufnahme in die Klasse ergibt. Diese Bestimmungen gelten auch beim Wechsel der Wahlpflichtfächergruppe.

(3) Von den Folgen nach Abs. 2 kann der Lehrerrat befreien, wenn anzunehmen ist, daß die Ursache des Mißerfolgs nicht in mangelhafter Begabung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist.

#### § 22

##### Beurteilung der Klassenreife bei Krankheit oder vorzeitigem Austritt

(1) Ist ein Schüler im Laufe des Schuljahres längere Zeit durch Krankheit am Besuch des Unterrichts gehindert, kann ihn der Lehrerrat unter Berücksichtigung seiner Leistungen im übrigen Teil des Schuljahres zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse auf Probe zulassen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit beschließt der Lehrerrat, ob der Schüler in der höheren Klasse verbleibt oder in die vorausgehende zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler dieser Klasse. Ebenso werden Schüler behandelt, die während der Probezeit freiwillig in die vorausgehende Klasse zurücktreten. es sei denn, daß der Rücktritt unmittelbar nach Beginn des neuen Schuljahres erfolgt.

(3) Tritt ein Schüler nach Beginn des letzten Schuljahrdrittels aus, so stellt der Klassenleiter im Einvernehmen mit den Fachlehrern der Klasse die Noten fest; gleichzeitig wird auch die Klassenreife beurteilt.

### Abschnitt VI

#### Abschlußprüfung

#### § 23

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Bildungsgang der Mittelschule endet mit der Abschlußprüfung.

(2) Für die Schüler der öffentlichen und staatlich anerkannten Mittelschulen bedarf es keiner förmlichen Zulassung zur Abschlußprüfung. Schüler anderer Mittelschulen und Schulfremde können als Privatschüler nach den geltenden Bestimmungen (§ 29) zur Abschlußprüfung zugelassen werden.

(3) Die Abschlußprüfung findet nur einmal im Jahre statt. Prüflinge, die an der ordentlichen Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Gegenständen infolge eines nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrundes ohne eigenes Verschulden nicht teilnehmen konnten, dürfen die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des zuständigen Ministerialbeauftragten an einer von diesem bestimmten Schule zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

(4) Erkrankungen, die die Teilnahme eines Prüflings an der Abschlußprüfung verhindern, sind durch amts- oder schulärztliches Zeugnis nachzuweisen.

#### § 24

##### Prüfungsausschuß

Die Abschlußprüfung wird vor einem Ausschuß unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs abgelegt.

#### § 25

##### Ablauf der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung umfaßt die schriftliche, die mündliche und die praktische Prüfung, sowie die gehobenen Schulaufgaben.

(2) Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Prüflinge zu unterziehen.

(3) Über die Zuweisung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Prüfungsteile. Die mündliche Prüfung entfällt wenn feststeht, daß die Prüfung bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Teils nicht bestanden ist (§ 27 Abs. 1). Der Ministerialbeauftragte kann jedoch in besonderen Ausnahmefällen die Teilnahme an der mündlichen Prüfung in einem Fach oder in mehreren Fächern genehmigen. Der Beschluß über die Verweisung in die mündliche Prüfung ist dem Prüfling spätestens am Tag vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Privatschüler haben sich der mündlichen Prüfung in allen Fächern entsprechenden Wahlpflichtfächergruppe, in denen schriftliche Prüfungen oder gehobene Schulaufgaben gehalten werden, zu unterziehen.

(4) Die Knaben der Wahlpflichtfächergruppe I und III haben eine praktische Prüfung im Technischen Zeichnen bzw. Zeichnen, die Mädchen aller Wahlpflichtfächergruppen im Rahmen des hauswirtschaftlichen Unterrichts eine praktische Prüfung im Kochen abzulegen.

#### § 26

##### Unerlaubte Hilfsmittel. Einziehung des Abschlußzeugnisses

(1) Bedient sich ein Prüfling bei der Abschlußprüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird ihm die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt dann als nicht bestanden.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 können auch gegenüber Prüflingen getroffen werden, die zu Unterschleifen Beihilfe leisten.

(4) Wird Unterschleif erst nach Aushändigung des Abschlußzeugnisses festgestellt, so kann die Abschlußprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Zeugnis entsprechend geändert werden. Zu diesem Zweck hat die Schule das Abschlußzeugnis einzuziehen oder zum Zwecke der Änderung einzufordern.

(5) Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 1 mit 4 trifft der Prüfungsausschuß.

## § 27

## Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach der schriftlichen Prüfung

- a) ob der Prüfling nach dem Ergebnis der gehobenen Schulaufgaben und der schriftlichen Prüfung die Abschlußprüfung bestanden hat, ohne an der mündlichen Prüfung teilnehmen zu müssen,
- b) ob der Prüfling bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Abschlußprüfung nicht bestanden hat,
- c) ob und in welchen Fächern im Einzelfall eine mündliche Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Vorrückungsbestimmungen (§ 20) finden bei der Abschlußprüfung keine Anwendung.

(3) In den Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung sind, werden die Noten des Abschlußzeugnisses aus den Jahresfortgangsnoten und den Prüfungsnoten ermittelt; in den übrigen Fächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Zeugnisnoten.

## § 28

## Zeugnis

(1) Prüflinge, die die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis. Dieses enthält die Noten in den einzelnen Fächern und eine kurz zusammengefaßte Beurteilung des Schülers nach Charakter, Bildungsbemühen und besonderen Leistungen.

(2) Im Abschlußzeugnis wird vermerkt, daß der Schüler das Ziel der Mittelschule erreicht hat.

(3) Prüflinge, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, können zur Abschlußprüfung erst nach Ablauf eines weiteren Schuljahres und nur noch einmal zugelassen werden.

## § 29

## Bestimmungen für Privatschüler

(1) Bewerber, die die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule ablegen wollen, ohne ihr als Schüler anzugehören (Privatschüler), haben bis spätestens vier Monate vor Beginn der Abschlußprüfung bei dem Direktor der Schule, an der sie sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, ein Gesuch um Zulassung zur Abschlußprüfung einzureichen. Im Gesuch ist die Wahlpflichtfächergruppe zu benennen, aus der der Bewerber geprüft werden will. Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Tritt ein Privatschüler vor dem Ende der schriftlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es läge eine durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesene Erkrankung vor.

(3) Privatschüler legen die Abschlußprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der Schule unbeschadet des § 25 (3) letzter Satz.

## § 30

## Ergänzungs- und Zusatzprüfungen

(1) Nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen besonderen Bestimmungen kann, wenn das Abschlußzeugnis einer Mittelschule zur Zulassung für eine bestimmte Berufs- oder Bildungslaufbahn oder Prüfung nicht als vollgültige Voraussetzung anerkannt wird, die fehlende Berechtigung durch Ablegen einer Ergänzungsprüfung in den in Betracht kommenden Fächern erworben werden.

(2) Zusatzprüfungen in Kurzschrift und Maschinenschriften werden an eigenen Terminen nach den gesondert erlassenen Vorschriften abgehalten.

## Abschnitt VII

## Der Schüler in der Schulgemeinschaft

## § 31

Verhalten und Betätigung in und außerhalb der Schule

(1) Jeder Schüler ist Glied seiner Schul- und seiner Klassengemeinschaft, in die er sich einordnen muß. Er muß sich bewußt sein, daß der Ruf seiner Schule von seinem Verhalten in und außerhalb der Schule und von seinen Leistungen mitbestimmt wird.

(2) Dem Direktor und den Lehrern der Schule sind die Schüler Achtung und Gehorsam schuldig. Dem Verwaltungspersonal haben die Schüler mit Anstand zu begegnen und dessen dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Die Schüler haben ihren schulischen Verpflichtungen (§ 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 S. 1) gewissenhaft nachzukommen; auch ihr sonstiges Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule.

(4) Jeder Schüler soll sich für Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstücks sowie für Schonung der Einrichtungsgenstände mitverantwortlich fühlen. Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigungen ziehen außer der Verpflichtung zum Schadenersatz Bestrafung nach sich.

(5) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unzulässiger Hilfsmittel, wird die Arbeit abgenommen und mit 6 bewertet; außerdem kann er bestraft werden. Bei Versuch des Unterschleifs sind die gleichen Maßnahmen zulässig. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(6) Das Mitbringen von Gegenständen, die die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung der Schule stören können, ist untersagt.

(7) Erkrankt ein Schüler oder ist er aus anderen zwingenden Gründen am Besuch des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung plötzlich verhindert, so muß er darum besorgt sein, daß die Schule unverzüglich verständigt wird (§ 40 Abs. 1).

(8) Das Rauchen — auch soweit es nicht schon durch die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit untersagt ist — und der Genuß alkoholischer Getränke wird den Schülern eindringlich widerraten; im Bereich der Schule und auf dem Schulweg ist beides nicht erlaubt.

(9) Den Schülern wird jede schulfremde Arbeit von längerer Dauer dringend widerraten.

(10) Die Schule kann im Benehmen mit dem Elternbeirat angemessene weitere Gebote und Verbote, insbesondere über die Teilnahme an Vereinen, den Besuch von Gaststätten, Lichtspielvorführungen, Tanzveranstaltungen, Versammlungen und ähnlichem, erlassen, wenn es die Erziehungsziele der Schule erfordern.

## § 32

## Schüler und Lehrer

(1) Jeder Schüler hat das Recht, den Direktor oder einen Lehrer um Rat, Auskunft und Hilfe zu bitten. In der Regel soll er sich zunächst an seinen Klassenleiter wenden.

(2) Glaubt ein Schüler, daß ihm durch einen Lehrer Unrecht geschehen ist, wendet er sich zunächst an diesen; er kann dabei die Vermittlung der Klassensprecher in Anspruch nehmen. Wenn er sich an den Direktor der Schule wenden will, so soll er ihm sein Anliegen möglichst erst am nächsten Tag vortragen.

## § 33

## Schülermitverwaltung

(1) Die Schüler sollen sich für Leben und Ordnung ihrer Schule mitverantwortlich fühlen und

beides mitgestalten. Dabei werden sie von der Schulleitung unterstützt. Zu den Aufgaben der Schüler innerhalb der Schule zählt insbesondere die Sorge für eine gute Schul- und Klassengemeinschaft, die Vertretung der Schülerschaft, die Mitwirkung bei Schulveranstaltungen, die Übernahme von Aufsichts-, Ordnungs- und Verwaltungsämtern.

(2) Jede Klasse wählt zu Beginn eines Schulhalbjahres zwei Klassensprecher. Der Direktor der Schule ist berechtigt, aus gewichtigen Gründen Schüler als Klassensprecher abzulehnen oder abzusetzen und in diesem Fall Neuwahlen anzuordnen.

(3) Die Sprecher aller Klassen wählen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Diese drei Schüler bilden den Schülerausschuß der Schule. Ihm obliegen alle Aufgaben, die über den Kreis einer Klasse hinausgehen oder von besonderer Bedeutung sind; er vermittelt Anregungen und Wünsche an den Direktor der Schule und erörtert sie mit ihm. Die Aufgaben im Rahmen der Klasse erledigen die Klassensprecher.

#### § 34

##### Schulstrafen

(1) Schulstrafen werden aus erzieherischen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule angewendet.

(2) Erweisen sich bei einem Schüler, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Ermahnungen und Erziehungsmaßnahmen als fruchtlos oder liegen Verfehlungen vor, die der Ahndung bedürfen, so ist gegen ihn mit Schulstrafen einzuschreiten. Solche Strafen sind

a) Schulstrafen, die von den Lehrern verhängt werden können:

Verweis, Schularrest bis zur Dauer einer Stunde mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht; der Direktor der Schule überwacht die Handhabung dieser Strafen;

b) Schulstrafen, die vom Direktor der Schule ausgesprochen werden können: Direktorsverweis, Direktorsarrest bis zur Dauer von zwei Stunden mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht;

c) Schulstrafen, die durch Beschluß des Lehrerrats verfügt werden können: Androhung der Entlassung, wobei eine Verschärfung durch Arrest bis zu zwei Stunden zulässig ist, Entlassung (§ 35);

d) Schulstrafe, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verhängt werden kann: Ausschluß von allen Mittelschulen (§ 36).

(3) Die Verhängung von Schulstrafen über ganze Klassen ist nicht erlaubt.

(4) Der Ministerialbeauftragte ist berechtigt, auf Aufsichtsbeschwerde die Schulstrafen unter Abs. 2 a), b) und c) mit Ausnahme der Entlassung abzuändern oder aufzuheben. Die Aufhebung der Entlassung bleibt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten.

(5) Die Schulstrafen werden dem Erziehungsberechtigten — die Arreststrafen vor ihrem Vollzug — schriftlich mitgeteilt.

#### § 35

##### Entlassung

(1) Die Entlassung eines Schülers kann der Lehrerrat nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschließen. Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mit. Auch der Schularzt ist nach Lage des Falles zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.

(2) Ein entlassener Schüler kann im gleichen Schuljahr nur an einer Mittelschule eines anderen

Ortes oder Stadtteiles aufgenommen werden. In die früher besuchte Schule darf er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahres wieder eintreten. Voraussetzung ist, daß er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere Mittelschulen nicht am Ort sind.

(3) Für Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist eine Wiederaufnahme nur vom nächsten Schuljahr an und nur mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig, das auch die Schule bestimmt.

(4) Die Schulstrafe der Entlassung kann in allen Klassen unter Angabe des Namens des Schülers, aber ohne Angabe des Entlassungsgrundes bekanntgegeben werden. Die Klasse, der der Schüler angehört hat, soll in geeigneten Fällen vom Entlassungsgrund mündlich unterrichtet werden.

#### § 36

##### Ausschluß von allen Mittelschulen

(1) Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung (§ 35) Tatumsstände gegeben, die die Verwirklichung der Erziehungsziele der Mittelschule oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebs besonders gefährden, so hat der Lehrerrat unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert zu prüfen, ob nicht Antrag auf den Ausschluß des Schülers von allen Mittelschulen zu stellen sei. Ein Beschluß des Lehrerrats, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen. War der Elternbeirat bei der Verhandlung über die Entlassung beteiligt, so hat er auch bei der Frage der Ausschließung mitzuwirken. In geeigneten Fällen ist der Schularzt vor der Beschlußfassung des Lehrerrats gutachtlich zu hören. Über den Antrag auf Ausschließung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Ein von allen Mittelschulen oder von einer anderen Art weiterführender Schulen ausgeschlossener Schüler darf weder an einer Mittelschule aufgenommen noch zu einer Abschlußprüfung zugelassen werden. Das gleiche gilt auch für einen in einem anderen Land der Bundesrepublik ausgesprochenen Ausschluß.

### Abschnitt VIII

#### Schule und Elternhaus

#### § 37

##### Allgemeines

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Elternhaus und Schule zu erfüllen haben, erfordert eine enge, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.

Eltern, die ihr Kind einer Mittelschule anvertrauen, übernehmen damit die Verpflichtung, ihrerseits um die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der von der Schule zu stellenden Anforderungen durch den Schüler besorgt zu sein und der Schule die Erziehungsarbeit zu erleichtern. Sie sollen auch darauf achten, daß der Schüler nicht durch außerschulische Einflüsse zu stark abgelenkt oder durch schulfremde Arbeit über Gebühr in Anspruch genommen wird (vgl. § 31 Abs. 9).

(2) Bei erstmaligem Eintritt eines Schülers in eine staatliche Mittelschule erhalten die Erziehungsberechtigten diese Schulordnung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Den Schulträgern der nichtstaatlichen Mittelschulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

#### § 38

##### Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der persönlichen Fühlungnahme der Erziehungsberechtigten mit den Lehrern der Schule dienen Elternsprechstunden und Elternabende.

(2) Den Erziehungsberechtigten wird dringend geraten, von den von der Schule gebotenen Möglichkeiten zur Unterrichtung über die Leistungen ihrer Kinder Gebrauch zu machen. Andererseits soll die Schule die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über auffallendes Absinken des Leistungsstandes und sonstige wesentliche, das Verhalten eines Schülers betreffende Vorgänge unterrichten.

(3) An jeder Schule ist ein Elternbeirat zu bilden, der aus gewählten Elternvertretern und aus den Leitern der in Frage kommenden Schülerheime besteht. Er wirkt insbesondere in allgemeinen Fragen der Erziehung und des Jugendschutzes und in den äußeren Angelegenheiten der Schule mit.

(4) Bezüglich der Hinausgabe der Schulaufgaben und der Deutschen Hausaufgaben wird auf § 17 Abs. 3 verwiesen.

(5) Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme amtlicher Mitteilungen der Schule durch ihre Unterschrift und senden die Mitteilung an die Schule zurück.

(6) Bei Unstimmigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern sollen sich beide Teile bemühen, durch eine Aussprache das für die gemeinsame Aufgabe notwendige Vertrauensverhältnis wiederherzustellen. Falls das nicht möglich ist, können sich beide Teile — die Erziehungsberechtigten ohne Einschaltung des Schülers — an den Direktor der Schule wenden. Die Erziehungsberechtigten können dabei ein Mitglied des Elternbeirates, das ihr Vertrauen genießt, um Vermittlung bitten.

#### § 39

##### Schüler außerhalb der Familie

Erkennt die Schule, daß auf einen Schüler, der außerhalb der Familie wohnt, der Wohnungs- oder Kostgeber einen nachteiligen Einfluß ausübt oder ihn nicht genügend beaufsichtigt, dann soll sie den Erziehungsberechtigten benachrichtigen.

#### § 40

##### Verhinderung eines Schülers am Schulbesuch

(1) Ist ein Schüler infolge Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so teilt dies der Erziehungsberechtigte oder Wohnungsgeber alsbald dem Direktorat der Schule schriftlich mit. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) Erstreckt sich die Krankheit über mehr als einen Tag, so ist bei Wiederbesuch der Schule eine Bestätigung des Erziehungsberechtigten über die Dauer der Krankheit, erstreckt sie sich über mehr als zehn Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis hierüber vorzulegen.

(3) Jede Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden und jedes nicht nach Abs. 1 begründete Fernbleiben von der Schule muß vorher genehmigt sein (vgl. § 16).

(4) Bei Schulversäumnissen aller Art sollen die Eltern dafür sorgen, daß der Schüler den versäumten Lehrstoff baldigst nachholt.

#### § 41

##### Ansteckende Krankheiten; Ärztliche Untersuchungen

(1) Wenn in einer Familie oder Wohngemeinschaft, der Schüler von Mittelschulen angehören, eine ansteckende Krankheit auftritt, so muß das Direktorat sofort nach dem Erkennen der Krankheit, gegebenenfalls auch schon beim Verdacht, schnellstens — wenn möglich fernmündlich — davon verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutze der Mitschüler getroffen werden können. Ansteckende Krankheiten sind insbesondere Masern, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Keuchhusten, Kinderlähmung, epidemische Gehirnhautentzündung, offene

Tuberkulose, Röteln, Mumps, übertragbare Hautkrankheiten. Schüler, die daran erkrankt sind oder in Wohngemeinschaft mit Personen leben, die an solchen Krankheiten leiden, dürfen die Schule so lange nicht betreten, bis ihnen dies durch eine ärztliche Bescheinigung ausdrücklich gestattet wird.

(2) Reihenuntersuchungen, Pflichtimpfungen, Durchleuchtungen und sonstige Untersuchungen aus besonderem Anlaß, z. B. zum Besuch eines Schullandheims, werden vom Gesundheitsamt im Einvernehmen mit dem Direktorat der Schule durchgeführt. Zur Teilnahme sind alle Schüler verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schularzt oder das Gesundheitsamt.

#### § 42

##### Schülerunfallversicherung

(1) Für alle Schüler öffentlicher Mittelschulen ist vom Träger des Raum- und Sachbedarfs für die Dauer des Schulbesuches eine Schülerunfallversicherung abzuschließen. Die Beiträge hierfür erheben die Schulen bei den Erziehungsberechtigten und führen sie an die Versicherung ab.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

(3) Für die Behandlung von Schülerunfällen sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgebend, die den Erziehungsberechtigten bei Eintritt des Schülers in die Schule ausgehändigt werden.

#### § 43

##### Beeinträchtigung der Interessen der Schule

Wenn Erziehungsberechtigte die ihnen gegenüber der Schule obliegenden Verpflichtungen in einer Weise verabsäumen, daß dadurch die wohlverstandenen Interessen der Schüler oder der Schule erheblich beeinträchtigt werden, so kann dem Schüler durch Beschluß des Lehrerrats der weitere Besuch dieser Schule untersagt werden. Diese Maßnahme stellt keine Schulstrafe für den Schüler dar.

### Abschnitt IX

#### Haftung und Rechtsschutz

##### § 44

##### Haftung der Schule

(1) Die Haftung in Schadensfällen bestimmt sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie setzt eine schuldhaftige Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Direktor der Schule, einen Lehrer oder sonstiges Schulpersonal voraus. Etwaige Ansprüche sind nicht gegen die vorgenannten Personen, sondern gegen den Dienstherrn geltend zu machen. Die Ansprüche werden bei der Schule erhoben.

(2) Die Haftung erstreckt sich in der Regel nicht auf Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden.

##### § 45

##### Haftung der Schüler und der Erziehungsberechtigten

Für Schäden, die ein Schüler verursacht, sind der Schüler oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler anvertraute Schuleigentum.

##### § 46

##### Rechtsschutz der Schüler und Erziehungsberechtigten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen und Maßnahmen der Schule sollen Erziehungsberechtigte und Lehrer oder Direktor in persönlicher Aussprache um eine gütliche Erledigung bemüht sein. Läßt sich die Angelegenheit auf diese Weise nicht bereinigen, so haben die Erziehungsbe-

rechtigten das Recht, Aufsichtsbeschwerde an den Ministerialbeauftragten und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erheben.

(2) Vor der Erhebung einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht muß zunächst Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**Abschnitt X**

**Vollzug der Schulordnung**

§ 47

Fachaufsicht

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Ministerialbeauftragten führen die Fachaufsicht über alle Mittelschulen. Hierzu gehören auch Entscheidungen in Einzelfällen.

§ 48

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Schulordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus befindet auch darüber, ob und inwieweit in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von den Vorschriften der Schulordnung abgewichen werden kann.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern vom 29. Juni 1957 (GVBl. S. 136) außer Kraft.

München, den 25. September 1962

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

**Verordnung**

**zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik in München**

Vom 2. Oktober 1962

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik in München vom 18. September 1959 (GVBl. S. 236) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) wird hinter dem Wort „Sologesang“ eingefügt „(Konzertgesang oder dramatischer Gesang einschließlich Operndarstellung)“.
2. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. d) erhält folgende Fassung:  
 „der Abteilung Oper  
 Operndarstellung  
 (soweit nicht Studierender des Hauptfaches Sologesang) 400,— DM  
 Opernregiekurs 400,— DM  
 Opernchorgesang 200,— DM

Werden mehrere Hauptfächer belegt, so wird für das Studium des Hauptfaches mit dem höchsten Gebührensatz die volle Gebühr, für das Studium jedes weiteren Hauptfaches oder für ein zusätzliches Studium in der Abteilung Oper je die Hälfte der dafür festgesetzten Gebühr erhoben. Das gleiche gilt, wenn das Studium am Hochschulinstitut für das Künstlerische Lehramt oder in den Meisterklassen mit dem Studium weiterer Hauptfächer oder mit dem Besuch der Abteilung Oper verbunden wird.“

3. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

- „von Hospitanten  
 a) Harmonielehre 80,— DM  
 b) Vorlesungen 80,— DM  
 c) Mitwirkung im Chor oder Orchester 80,— DM“

4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist bis zum 5. eines Monats für den vorangegangenen Monat, im letzten Monat des Studienjahres jedoch einen Tag vor Beginn der Ferien zu entrichten.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1962

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
 Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

**Verordnung**

**über die Vergütung der Mitglieder des Schätzungsausschusses nach Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz**

Vom 9. Oktober 1962

Auf Grund des Art. 6 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 13. August 1910 (BayBS II S. 151) und des § 1 Abs. II der Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 338 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 (BayBS II S. 153) über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 erhält folgende Fassung:

„§ 338

(1) Die nichtamtlichen Mitglieder des Schätzungsausschusses erhalten für die Mitwirkung bei einer Schätzung eine Vergütung. Sie beträgt je Tag

1. bei einem Zeitaufwand bis zu 1 Stunde 2,50 DM,  
 bei einem Zeitaufwand über 1 Stunde bis zu 2 Stunden 5,00 DM,  
 bei einem Zeitaufwand über 2 Stunden bis zu 4 Stunden 7,50 DM,  
 bei einem Zeitaufwand über 4 Stunden bis zu 6 Stunden 11,00 DM,  
 bei einem Zeitaufwand über 6 Stunden 14,00 DM;
2. bei notwendigen Übernachtungen 10,00 DM.

Der Zeitaufwand ist die Dauer der Schätzungstätigkeit einschließlich der An- und Abreise.

(2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind alle Aufwendungen mit Ausnahme der Fahrkosten abgegolten. An Fahrkosten werden die angefallenen Auslagen, soweit sie notwendig waren, erstattet. Für die Benutzung öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die wirklichen Auslagen, für die Benutzung der Bundesbahn bis zum Fahrpreis der ersten Wagenklasse ersetzt. Für die Benutzung anderer Beförderungsmittel und für Fußwegstrecken sind die für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft  
München, den 9. Oktober 1962

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G o p p e l, Staatsminister

**Beitragsordnung  
der Bayerischen Schlachtviehversicherung für  
den Tätigkeitsbereich Bayern**

Vom 17. Oktober 1962

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung erhält die Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern mit Wirkung vom 1. November 1962 folgende Fassung:

## 1. Inlandtiere

Gewerbliche Schlachtungen und Haus-  
schlachtungen

Tierart	Beitrag
Kälber	2,— DM
Schafe und Ziegen	—,50 DM
Schweine	2,80 DM
Großtiere mit Ausnahme der Kühe	16,— DM
Kühe	30,— DM

In der Zeit vom 1. November 1962 bis 30. April 1963 werden

für Schweine je Tier nur 2,50 DM

eingehoben. Der Restbetrag von —,30 DM wird durch eine Beitragsrückerstattung aus den Mehreinnahmen im Geschäftsjahr 1961/62 abgegolten.

Als Kälber gelten die Rinder im Alter bis zu drei Monaten, gleichviel, ob männlich, weiblich oder kastriert.

Als Kühe gelten alle weiblichen Großrinder, die schon abgekalbt oder verkalbt haben.

## 2. Auslantiere

a) Der Beitrag für Rinder, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importrinder), beträgt

35,— DM.

- b) Die Vergütung der Anstaltsvertreter beträgt je versichertes Importrind 1,70 DM.
- c) Der Beitrag für Schweine, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importschweine), beträgt 6,— DM.
- d) Die Vergütung der Anstaltsvertreter beträgt je versichertes Importschwein —,30 DM.

Zu Ziffer 1 und 2:

Sonderregelungen gemäß § 20 Abs. I der Satzung, die entweder durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger oder durch Einzelverfügungen an die Beteiligten bekanntgegeben werden, bleiben unberührt.

München, den 17. Oktober 1962

**Bayerische Versicherungskammer**  
H e r r e n, Präsident

**Vergütungsordnung  
der Bayerischen Schlachtviehversicherung für  
die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich  
Bayern**

Vom 17. Oktober 1962

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung erhält die Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern mit Wirkung vom 1. November 1962 folgende Fassung:

Die Vergütung für die gesamte Tätigkeit der Anstaltsvertreter der Bayerischen Schlachtviehversicherung beträgt

je versichertes Kalb	—,20 DM
je versichertes Schaf	—,05 DM
je versicherte Ziege	—,05 DM
je versichertes Schwein	—,30 DM
je versichertes Großtier	1,60 DM
je versicherte Kuh	3,— DM.

Für die Vergütung für Auslantiere gilt die in der Beitragsordnung für Auslantiere getroffene Sonderregelung.

München, den 17. Oktober 1962

**Bayerische Versicherungskammer**  
H e r r e n, Präsident

## 1 Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) muß es in § 17 Abs. 4 statt „bezeichneten“ richtig heißen: „bezeichnenden“.